



## Die Weiße Mappe 2007

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)  
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover  
Telefon: (0511) 3 6812 51, Telefax (0511) 3 63 27 80  
E-mail: NHBev@t-online  
www.niedersaechsischer-heimatbund.de  
Präsident: Hansjörg Küster, Hannover  
Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Rüther, Apelern

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

# **Die WEISSE MAPPE 2007**

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung  
auf die ROTE MAPPE 2007  
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsidenten Christian Wulff  
auf dem 88. Niedersachsentag in Bad Essen  
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 2. Juni 2007**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **IN EIGENER SACHE**

Information und Mitbestimmung – die Grundvoraussetzungen für das bürgerschaftliche Engagement (000/07) 4

### **ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE**

Evaluation der Verwaltungsreform in Bezug auf wichtige Themenfelder der Heimatpflege (101/07) 4

Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms (102/07) 4

Zur Zukunft der historisch geprägten Klein- und Mittelstädte (103/07) 5

Sicherung der Kulturförderung der Kommunen (104/07) 6

Situation des Vorentscheidendes des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“ nach der Verwaltungsreform (105/07) 6

BHU-Resolution zur Stärkung der Verbandsarbeit (106/07) 6

Emotionen als Triebfeder der Bürgerbeteiligung (107/07) 7

### **NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

#### **GRUNDSÄTZLICHES**

Anhörung zum Modellkommunen-Gesetz (201/07) 7

Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr (202/07) 7

Einsatz von übergroßen Lastkraftwagen (Megaliner) (203/07) 9

Forstwirtschaft in Niedersachsen: Mehr Holz – weniger Wald? (204/07) 9

Maisanbau für Biogasanlagen (205/07) 10

Wiedervernässung der Moore als Beitrag zum Klimaschutz (206/07) 11

Verbesserung der Arbeit in den Gebietskooperationen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (207/07) 11

#### **UMWELTBILDUNG**

Die Situation von Landeskunde und Umweltwissenschaften an den Universitäten (208/07) 12

Programm „Natur erleben“ (209/07) 12

#### **SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Der Einsatz von ALG-II-Empfängern im Naturschutz und in der Landschaftspflege (210/07) 13

Verwendung heimischer Gehölze regionaler Herkunft bei Pflanzungen im Rahmen öffentlicher Maßnahmen (211/07) 13

Naturpark Weserbergland, Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg (212/07) 13

Teillöschung des Naturschutzgebietes „Oberharz“, Landkreis Goslar (213/07) 13

Langfristige Sanierung des Dümmerraumes, Landkreise Diepholz, Osnabrück und Vechta (214/07) 14

Abholzaktion in der Weichholzaue des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaae“ (215/07) 14

#### **EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**

Eindeichung von Feuchtgrünland im Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg (216/07) 14

Zerstörung eines besonders geschützten Biotopes in Varel-Obenstrohe, Landkreis Friesland (217/07) 14

Geplante Wasserkraftanlagen im Naturschutzgebiet „Siebertal“, Landkreis Osterode am Harz (218/07) 15

Versalzung der Weser (219/07) 15

Erweiterung des Kalksteinbruches Hehlen, Landkreis Holzminden (220/07) 15

Streckenführung der geplanten Bundesautobahn A 39 im Bereich der Stadt Lüneburg (221/07) 16

Mobilfunkmast am Wieterturm, Landkreis Northeim (222/07) 16

#### **ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN**

Vilmer Erklärung zur Kulturlandschaft (223/07) 16

Schutz von Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen in Niedersachsen (224/07) 16

Alleinkartierung im Landkreis Hildesheim (225/07) 16

Neupflanzung von Eichenalleen im Solling, Landkreise Holzminden und Northeim (226/07) 16

Beseitigung ortsbildprägender Zwetschgenbäume in Soldorf, Landkreis Schaumburg (227/07) 16

Zerstörung historischer Pflasterstraßen durch Asphaltierung am Beispiel der Kreisstraße K 37, Landkreis Peine (228/07) 17

Erhaltung historischer Grenzsteine (229/07) 17

### **DENKMALPFLEGE**

#### **RÜCKBLICK AUF DIE ANTWORTEN DER LANDESREGIERUNG AUF BEITRÄGE**

#### **DER ROTEN MAPPE 2006 ZUM THEMENKOMPLEX DENKMALPFLEGE**

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 301/06

„Wiederholte Anfrage zur Zukunft des Denkmalschutzes in Niedersachsen“ (301/07) 18

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 302/06 „Noch einmal: Ein Landesdenkmalrat für Niedersachsen“ (302/07)	18
Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 304/06 „Einkaufszentren in historischen Innenstädten. Das Beispiel Göttingen“ (303/07)	18
Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 305/06 „Zunehmende Gefährdung unserer historischen Ortskerne – Clenze, Landkreis Lüchow-Dannenberg als Beispiel“ (304/07)	18
Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 306/06 „Veräußerung von Landeseigentum“ (305/07)	18
Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 311/06 „Zunehmende Bedrohung für die Schlossanlage Erichsburg, Stadt Dassel, Landkreis Northeim“ (306/07)	19
Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 320/06 „Hildesheim, Parkplatz bei St. Michaelis“ (307/07)	19
<b>GRUNDSÄTZLICHES UND ÜBERGEORDNETES</b>	
Zur Zukunftsperspektive der Denkmale im ländlichen Raum (308/07)	19
50 Jahre Mühlenvereinigung Niedersachsen-Bremen e.V. (309/07)	20
<b>EINZELFÄLLE DER BAUDENKMALPFLEGE</b>	
Celle, geplante Überdachung des Schlosshofes (310/07)	20
Neubauplanungen in der Nähe des historischen „Armenhauses“ in Leer (311/07)	21
Verbreiterung der Reichenbachbrücke in Lüneburg (312/07)	21
Gefährdung der „Von-Woyna-Leinebrücke und einer Lindenallee in Schloss Ricklingen, Stadt Garbsen, Region Hannover (313/07)	21
Gefährdung der Hänigser Mühle, Uetze-Hänigsen, Region Hannover (314/07)	21
Erhaltung historischer Baumaterialien. Die Neueindeckung der Domäne Allersheim, Stadt Holzminden, als mahndendes Beispiel (315/07)	21
Instandsetzung des ehemaligen Wohnhauses von Friedrich Freudenthal (1849-1929) in Fintel, Landkreis Rotenburg (316/07)	22
<b>PARK- UND GARTENDENKMALPFLEGE</b>	
Teilbebauung und damit Zerstörung des Parks am historischen Iltener Amtshaus, Sehnde, Region Hannover (318/07)	22
Beseitigung historischer Grabplatten in Weener, Landkreis Leer (319/07)	22
<b>ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE</b>	
Konvention von Malta: „Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidierte Fassung)“ (320/07)	22
Kaiserzeitliche germanische Siedlung in Geeste, Landkreis Emsland (321/07)	22
Streichung der Stelle eines hauptamtlichen Kreisarchäologen beim Landkreis Lüchow-Dannenberg (322/07)	22
<b>REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN</b>	
Neufassung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ und der Rahmenrichtlinien oder Themenvorgaben für die Grund- und weiterführenden Schulen (401/07)	23
Museumsverbände in Niedersachsen. Der „Museumsverbund im Landkreis Celle e. V.“ als Beispiel (402/07)	23
Zukunft des Instituts für den Wissenschaftlichen Film (IWF) in Göttingen (403/07)	23
„Lese-Experten 2006“, Projekt zur Leseförderung im Landkreis Celle (405/07)	23
<b>NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH</b>	
Niederdeutsch an den Universitäten (501/07)	24
Niederdeutsch und Saterfriesisch in den Kerncurricula für das Fach Deutsch/Neufassung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ (502/07)	24
Landesweiter Beauftragter für Niederdeutsch und Saterfriesisch im Hinblick auf die Verbesserung der Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ (503/07)	24
Symposium „Niederdeutsch und Friesisch im Bildungswesen – ein Ländervergleich“ (504/07)	24
Aufsichtsorgan für den Unterricht des Niederdeutschen (505/07)	24
Spenden sekern halv Pastorensteed för Plattdüütsch (506/07)	24

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2007  
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antworten formuliert:  
317/07 und 404/07

## IN EIGENER SACHE

### **INFORMATION UND MITBESTIMMUNG – DIE GRUNDVORAUSETZUNGEN FÜR DAS BÜRGERSCHAFTLICHE ENGAGEMENT**

000/07

Sprache und Literatur zwischen Tradition und Innovation als kreative Chance für ein Bundesland wie Niedersachsen zu begreifen bedeutet, einen Brückenschlag zwischen Überliefertem und Zeitgenössischem zu finden. Dabei nimmt die niederdeutsche und saterfriesische Sprachkultur in Niedersachsen eine besondere Stellung ein. Zur Kulturförderung des Landes Niedersachsen gehört daher auch die Förderung der niederdeutschen Sprache und des Saterfriesischen. Niederdeutsch und Saterfriesisch wurden zu dem als wichtiger Bestandteil in die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen, Teil III, aufgenommen. Gemäß der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ von 1999 ist das Bundesland Niedersachsen u. a. verpflichtet, für die plattdeutsche Sprache bestimmte Maßnahmen zu treffen, die sich auf die Förderung des Sprachgebrauchs in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens beziehen. In diesem Zusammenhang erlaubt und begünstigt das Land den Gebrauch des Plattdeutschen auch innerhalb der öffentlichen Verwaltung, wie z. B. beim Verfassen und der Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke. Vor diesem Hintergrund wird das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen aus Anlass des 60. Jahrestages der Konstituierenden Sitzung des ersten gewählten Niedersächsischen Landtages nach dem zweiten Weltkrieg die Verfassung des Bundeslandes Niedersachsen in platt-

deutscher Sprache herausgeben. Der Niedersächsische Heimatbund ist für das Land Niedersachsen ein wichtiger Kooperationspartner für den Erhalt und Ausbau des Plattdeutschen, denn er verfügt dank seiner Kontakte über ein Netzwerk, welches er als Informations- und Meinungsbörse hervorragend zu nutzen weiß.

#### *Denkmalpflege*

In einem Flächenland mit einer reichen Geschichte und mit den unterschiedlichsten Ausprägungen von Kulturlandschaften kommt der gebauten Umwelt eine besondere Bedeutung zu, bedeutet sie doch für viele einen besonders innigen Aspekt des Heimatgefühls.

Sie umfasst nicht nur die Silhouetten und Straßenführungen, sondern auch die Baudenkmale sowie die Qualität der modernen Baukultur. Gleichzeitig haben die Bürger und Bürgerinnen des Landes ein Recht darauf, an den Errungenschaften der modernen Welt angemessen und ohne regionale Disparitäten teilzuhaben. Die dabei oft zwangsläufigen Konflikte zwischen dem konsequenten Bewahren einerseits und dem auch mit Veränderung der Strukturen einhergehenden Verändern andererseits erfordert oft ein sehr sorgfältiges Abwägen, das beiden Seiten gerecht werden soll.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz wird diesen Ansprüchen zwischen Bewahren und Entwickeln gerecht, die zahlreichen, hochmotivierten haupt- und ehrenamtlichen Denkmalpfleger im ganzen Land bilden ein Netzwerk, das das „System Denkmalpflege“ mit Leben erfüllt.

## ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

### **Evaluation der Verwaltungsreform in Bezug auf wichtige Themenfelder der Heimatpflege**

101/07

Mit der Neustrukturierung der Denkmalpflege durch die Auflösung der Bezirksregierung gelten seit dem 1. Januar 2005 erheblich vereinfachte Strukturen durch Wegfall einer Instanz. Diese Reform hat sich in den ersten zwei Jahren deutlich bewährt. Es haben sich u.a. landeseinheitliche Strukturen für die Vergabe von Fördermitteln entwickelt und eine regelmäßige, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Unteren Denkmalschutzbehörden sowie den kommunalen Spitzenverbänden.

So sehr eine Evaluation grundsätzlich zu begrüßen ist, sollte sie dennoch erst fünf bis sechs Jahre nach Umsetzung der Verwaltungsreform erfolgen, da bis dahin noch Anpassungen zu leisten sind, die u.a. in den notwendigen Anpassungen des Stellenprofils der Denkmalfachbehörde – Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – begründet sind. Da die Veränderungen sozialverträglich umzusetzen sind, wurde von vorneherein eine solche Zeitdauer eingeplant. Erst danach kann eine Evaluation wirklich fruchtbringend sein.

### **Novellierung des Landes-Raumordnungs- programms (LROP)**

102/07

Im Rahmen seiner Novellierung soll das Landes-Raumordnungsprogramm künftig in den verbindlichen Festlegungen auf die Themen und Regelungsgehalte reduziert werden, die über die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die kommunalen und fachlichen Zuständigkeiten eindeutig hinausgehen und für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume von grundlegender Bedeutung sind.

Auch die bislang umfangreich gehaltenen Festlegungen für den Bereich Natur und Landschaft sollen in diesem Zusammenhang gezielt auf Sachverhalte mit landesweiter Bedeutung beschränkt werden. Auf Landesebene werden deshalb gebietsbezogene Festlegungen in Form von Vorranggebieten nur für das Netz „Natura 2000“ vorgenommen, für das eine Sicherungspflicht nach europäischem Recht besteht.

Über die Vorranggebiete Natura 2000 hinaus ist die Festlegung zusätzlicher Bereiche bzw. die Verwendung zusätzlicher Instrumente – wie „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiete Grünland“ – im Landes-

Raumordnungsprogramm nicht mehr vorgesehen. Für diese Bereiche, die auch weiterhin sowohl für den Naturschutz als auch für die Raumordnung von Bedeutung sind, gibt das Landes-Raumordnungsprogramm den Planungs- und Sicherungsauftrag an die Ebene der Regionalplanung weiter, die diesen im Rahmen des vorgegebenen Instrumentariums ausfüllt. Die Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms und die der Regionalen Raumordnungsprogramme können sich dadurch wechselseitig ergänzen.

Im Vergleich zu dem noch geltenden Landes-Raumordnungsprogramm von 1994 kommt es durch die merkliche Verringerung der Regelungsdichte auf der Landesebene zu einer beabsichtigten deutlichen Erweiterung der Zuständigkeiten und Planungsspielräume für die Regionalplanung und damit zu erhöhten Anforderungen an die Planung z. B. im Hinblick auf die Bestimmung des jeweils bestgeeigneten regionalplanerischen Instruments zur Gebietssicherung. Mit dieser Aufgabenteilung wird der gewünschten Vergrößerung regionaler Planungsverantwortung Rechnung getragen.

Die Gesamtheit der Festlegungen auf Landes- und auf Regionalebene ergibt ein umfassendes System gesicherter Gebiete von Natur und Landschaft, die geeignet sind, bei Ausfüllung der gesetzlichen Anforderungen zur Abstimmung zwischen den Planungsträgern einen landesweiten Biotopverbund zu bilden. Die raumordnerische Sicherung kann auf diese Weise deutlich gezielter an die konkreten Schutzerfordernisse einzelner Gebiete und an regionale Gegebenheiten angepasst werden. Eine generelle Schwächung der Belange von Natur und Landschaft ist damit nicht verbunden.

Niedersachsen hält bei der Novellierung des LROP am bewährten Zentrale-Orte-System fest. Weil sich die ökonomischen und demografischen Rahmenbedingungen jedoch verändert haben, soll vor diesem Hintergrund der raumordnerische Ermessensspielraum im Interesse einer verantwortungsvollen Ausgestaltung und Umsetzung der Leitvorstellung nachhaltiger Raumentwicklung sowie gleichwertiger Lebensverhältnisse flexibilisiert werden.

Den Trägern der Regionalplanung soll es deshalb künftig im Einzelfall möglich sein, Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen. Diese Zuweisung muss im regionalen Interesse geboten sein und darf die Leistungsfähigkeit bestehender Mittelzentren nicht beeinträchtigen.

Im Rahmen der Novellierung des LROP ist darüber hinaus vorgesehen, die Ziele zum großflächigen Einzelhandel den zeitgemäßen Anforderungen anzupassen. Bezüglich Factory-Outlet-Center (FOC)/ Designer-Outlet-Center (DOC) sollen ausschließlich für Einzelfälle Ausnahmemöglichkeiten eröffnet werden. In Betracht kommen hierfür Vorhaben, die überregionale und damit landesweite Bedeutung haben und für die trotz Abweichung von Zielsetzungen in der Gesamtbetrachtung eine Raumverträglichkeit festgestellt werden kann. Grundsätzlich sollen Ansiedlungen von FOC's/DOC's entsprechend dem Kongruenzgebot weiterhin in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten erfolgen.

## **Zur Zukunft der historisch geprägten Klein- und Mittelstädte**

103/07

Niedersachsen hält auch mit der aktuellen Novellierung des Landesraumordnungsprogramms am bewährten und bundesweit geltenden Zentrale-Orte-Konzept mit Ober-, Mittel- und Grundzentren fest. Dieses Konzept schafft Klarheit, an welchen Standorten der Bestand zentraler öffentlicher Einrichtungen planerisch langfristig gesichert oder neue Standortentscheidungen schwerpunktmäßig ausgerichtet werden sollen. Ziel ist dabei eine bürgerfreundliche, gut erreichbare und ausgeglichene Versorgungsstruktur in jeder Gemeinde.

Die weitere Realisierung dieser Konzeption mit der Umsetzung in die individuelle städtebauliche Situation und Sicherung attraktiver Standortbedingungen ist eine wichtige kommunale aber auch regionale Aufgabe. Obwohl mit der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms eine erhebliche Steigerung der kommunalen und regionalen Planungsverantwortung verbunden ist, wird das Land die Zielsetzung positiv zur Erhaltung historisch geprägter Zentren verfolgen.

Das Bemühen, die historisch geprägten Klein- und Mittelstädte in ihrer Unverwechselbarkeit zu erhalten, unterstützt die niedersächsische Landesregierung auch durch die Städtebauförderung. Die Städtebauförderung ist eines der wirksamsten Instrumente zur baulichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklung. Mit der Städtebauförderung und ihren Programmkomponenten „Normalprogramm“ und „Soziale Stadt“ sowie den europäischen Förderungsmitteln der Strukturfonds gestaltet die Niedersächsische Landesregierung aktiv den Strukturwandel mit.

Seit Jahren stehen Innenstädte im Wettbewerb mit Standorten des großflächigen Einzelhandels auf der „grünen Wiese“. Flächenwachstum und interkommunale Konkurrenz, Verkehrsgengpässe, Erreichbarkeit und die damit erwachsenden Folgeprobleme bei den Betreibern der Geschäfte sind nur einige Gründe, die vielerorts zu einer Anspannung der wirtschaftlichen Situation geführt haben.

Vitalität und Urbanität dieser Standorte sind entscheidend abhängig von einem leistungsfähigen und attraktiven Einzelhandel, ergänzt um Gastronomie, Dienstleistung und Kultur. Städte und Gemeinden ohne einen funktionierenden Handel sind ebenso wenig denkbar wie ein Handel ohne Städte und Gemeinden. Zentren sind daher besonders wichtige Standorte für die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinden.

Am 08. Dezember 2006 hat der Niedersächsische Landtag beschlossen, im Landeshaushalt 2007 einen Betrag von 1 Mio. € für Modellversuche zur Belebung der Innenstädte bereitzustellen. Mit diesem neuartigen Schwerpunkt im Städtebau sollen Modellprojekte zur Entwicklung des innerstädtischen Einzelhandels gefördert werden.

Eine vergleichende Auswertung der bundesweiten relativ geringen Erfahrungen mit den verschiedenen Instrumenten zur Unterstützung privater Initiativen ist erst in Ansätzen möglich. Insbesondere fehlen noch eindeutige Erkenntnisse, unter welchen Voraussetzungen die Etablierung einer privaten Initiative erfolgreich gelingt. Mit der Modellförderung will die Landesregierung Erkenntnisse gewinnen, wie privates

Engagement für die Entwicklung der Innenstädte besonders wirkungsvoll mobilisiert werden kann. In die Überlegungen zur Fortführung der Landespolitik zur „Belebung der Innenstädte“ werden darüber hinaus die Erfahrungen anderer Länder mit entsprechender Programmatik und mit gesetzlichen Regelungen einbezogen.

### **Sicherung der Kulturförderung der Kommunen**

104/07

Aus kommunal- und kommunalfinanzrechtlicher Sicht wird folgender Beitrag abgegeben: „Die Niedersächsische Landesregierung legt großen Wert auf die Förderung von Kunst und Kultur. Gleiches gilt für die kommunalen Körperschaften, die trotz knapper Haushaltsmittel erhebliche Anstrengungen auf diesen Gebieten unternehmen. Dennoch müssen in Zeiten knapper Haushaltsmittel auch Kunst und Kultur mit anderen Förderschwerpunkten konkurrieren. Daher geht die Landesregierung davon aus, dass auf kommunaler und regionaler Ebene am Besten entschieden werden kann, wie dort die Schwerpunkte gesetzt werden sollten. Eine Übernahme der Kunst- und Kulturförderung in den Bereich der pflichtigen Selbstverwaltung wäre deshalb eine unnötige und letztlich kontraproduktive Einschränkung der Entscheidungsfreiheit kommunaler Körperschaften.“

### **Situation des Vorentscheides des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“ nach der Verwaltungsreform**

105/07

Die Verwaltungsreform in Niedersachsen hat in zahlreichen Verwaltungs-, Arbeits- und Lebensbereichen zu Veränderungen geführt. Insbesondere bestand wegen der Auflösung der Bezirksregierungen Handlungsbedarf, Verwaltungsabläufe neu zu strukturieren. Hiervon betroffen war auch die Durchführung des Landeswettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“; hier im besonderen Maße der Vorentscheid, der bis dahin als Bezirksentscheid in den Dörfern bekannt gewesen ist.

Begleitet wurde diese Veränderung von der Entscheidung, die bisher im zuständigen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wahrgenommenen Aufgaben zur Durchführung des Landeswettbewerbes auf den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund zu verlagern. Die Feststellungen, die seitens des Niedersächsischen Heimatbundes zum bisherigen Fortgang des Wettbewerbes getroffen wurden, können bestätigt werden. Die Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindebund hat sich sehr gut entwickelt. Eine abschließende Bilanz bleibt dabei dem Ausgang des Wettbewerbes vorbehalten.

Der bislang positive Verlauf des Wettbewerbes ist im Wesentlichen dem Engagement der regionalen Kommissionen und deren fachlicher Kompetenz sowie den koordinierenden Stellen zu verdanken. Dies hat dazu beigetragen, dass der Vorentscheid nicht an Bedeutung in den teilnehmenden Dörfern verloren hat.

Der sich anschließende Landesentscheid wird dank der engen Zusammenarbeit mit dem Städte- und Gemeindebund in der gewohnten und bewährten Form verlaufen. Für den

nächsten 23. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ bedeutet dies aber auch, die Vorgaben für den laufenden Wettbewerb kritisch zu hinterfragen. Die Ausschreibung des 22. Landeswettbewerbs stand mit der Entwicklung eines neuen Ablaufes unter neuen Rahmenbedingungen auf dem Prüfstand.

Der Landesregierung ist der Wettbewerb mit seiner Wirkung im ländlichen Raum wichtig. Die Kritik wird in die Diskussion um die Konzeption des 23. Landeswettbewerbes frühzeitig einfließen. Ebenso wird dabei die Frage nach der finanziellen Ausstattung des Wettbewerbes zu klären sein. Diese derzeit noch offenen Punkte sollen nach Abschluss des jetzt laufenden Wettbewerbes gemeinsam mit den Trägerverbänden erörtert werden.

### **BHU-Resolution zur Stärkung der Verbandsarbeit**

106/07

Die Niedersächsische Landesregierung dankt allen gemeinnützigen Verbänden und Organisationen für die in der Vergangenheit geleistete konstruktive Zusammenarbeit und wertvollen ressortübergreifenden Anregungen. Insbesondere den ehrenamtlich Tätigen, die sich unermüdlich und intensiv in den verschiedensten Tätigkeitsfeldern dafür einsetzen, im Interesse kommender Generationen nachhaltig zu handeln, gilt Hochachtung und Anerkennung. Sie sind für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft außerordentlich wichtig, denn der Staat kann die Herausforderungen der Gegenwart und erst recht der Zukunft allein nicht bewältigen. Das gilt vor allem in Zeiten äußerst knapper Ressourcen, in denen auch das Land Niedersachsen gezwungen ist, der Sanierung des Landeshaushaltes oberste Priorität einzuräumen und das staatliche Handeln auf die unabdingbaren Kernaufgaben zu reduzieren. Dazu hat selbstverständlich auch der Naturschutz seinen Beitrag zu leisten. Neue schlanke Verwaltungsstrukturen, die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und die Schaffung klarer, umfassender und eigenverantwortlicher Kompetenzbereiche tragen dazu bei, dass die niedersächsische Naturschutzverwaltung mit Blick auf künftige Herausforderungen gut aufgestellt ist.

Ein weiterer positiver Effekt, der im Zuge der Verwaltungsmodernisierung und der Haushaltssanierung eingetreten ist, besteht darin, dass es gelungen ist, Interessengruppen, die sich früher häufig unversöhnlich gegenüber gestanden haben, für gemeinsame Vorhaben zu gewinnen und praktische Erfolge zu erzielen, die dem Natur- und Artenschutz in Niedersachsen direkt zugute kommen. Es gibt eine Vielzahl gelungener Projekte, die anschaulich zeigen, wie viel sich in Kooperation zwischen dem staatlichen und ehrenamtlichen Naturschutz, der Land- und Forstwirtschaft, der Jägerschaft und der Fischereiwirtschaft erreichen lässt. Angesichts der weiterhin engen finanziellen Rahmenbedingungen und den großen EU-rechtlichen Verpflichtungen zu Umsetzung von Natura 2000 ist diese projektbezogene Zusammenarbeit auch in Zukunft von größter Bedeutung. Dabei gilt es, durch intensive Kooperation weiter aufeinander zuzugehen, gemeinsame Ziele zu entwickeln, amtliches und ehrenamtliches Know-how zu bündeln und – wo immer möglich – Synergien auszunutzen.

## Emotionen als Triebfeder der Bürgerbeteiligung

107/07

Die Landesregierung unterstützt die Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsprozesse über die Veränderungen unserer Umwelt. Es gibt vielfältige Möglichkeiten für Bürger, ihrer emotionalen Betroffenheit von Planungen Ausdruck zu geben. Für öffentliche Planungsverfahren sind die Möglichkeiten der Bürger, sich durch das Vorbringen von Anregungen, Bedenken und Einwänden zu beteiligen, ebenso gesetzlich normiert, wie die Pflichten der Verwaltungen, durch Informationsversammlungen, Bekanntmachungen und Auslegungen die Voraussetzungen für eine Bürgerbeteiligung zu schaffen.

Der Beschluss von Planungen, auf lokaler Ebene etwa von Bauleitplänen, ist in die Entscheidungskompetenz gewählter politischer Gremien gestellt. Ratsausschüsse (mit Ausnahme des Verwaltungsausschusses) und Rat tagen öffentlich. Es gibt verschiedene Möglichkeiten durch die Meinungsbildung in Verbänden und Parteien oder die Presse Einfluss zu nehmen. Es hat sich gezeigt, dass Verwaltungen, die die Instrumente der Bürgerinformation offensiv handhaben, letztlich im Vorteil gegenüber denen sind, die restriktiv handeln. Die Landesregierung vertraut darauf, dass die Einsicht in die Vorteile öffentlichkeitsfreundlicher Handlungsweisen bei allen Verwaltungen wächst.

# NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

## GRUNDSÄTZLICHES

### Anhörung zum Modellkommunen-Gesetz

201/07

Seit dem 01.01.2006 ist das Modellkommunen-Gesetz in Kraft. Ziele sind die Entlastung der Kommunen von Vorgaben und die Schaffung neuer Handlungsspielräume – nicht nur für die Kommunalverwaltungen, sondern vor allem auch für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen. Es geht darum, dass öffentliche Aufgaben so zeitnah und sachgerecht wie möglich, ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und ohne lange Verfahren wahrgenommen werden. Die durch überbordende Detailregelungen eingeschränkte Handlungsfähigkeit soll wieder hergestellt werden. Statt wie bisher alles und jedes zu regeln, geben Landesregierung und Gesetzgeber (Wirkungs-)Ziele und Rahmen mit möglichst kurzen Fristen vor. Dies wird für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region, für die Bürgerorientierung ihrer Verwaltung und für die Geschwindigkeit von Verwaltungshandeln positive Impulse geben.

Mit dem Gesetz werden für einen Versuchszeitraum von drei Jahren für fünf Modellkommunen (LKe Cuxhaven, Emsland, Osnabrück, Städte Lüneburg, Oldenburg) bestimmte landesrechtliche Regelungen, die auf den Vorschlägen der teilnehmenden Kommunen basieren, außer Kraft gesetzt bzw. modifiziert. Es handelt sich u.a. um

- die Lockerung von Zuständigkeitsregelungen zwischen Landkreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden zur Erhöhung der Flexibilität,
- die Verkürzung von Fristen zur Beschleunigung von Verfahren,
- die Ausdehnung von Prüfungsintervallen und der Wegfall von verschiedenen Genehmigungserfordernissen.

Das Modellprojekt wird von der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Osnabrück wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden. Gemäß § 7 Abs. 2 wird die Landesregierung dem Landtag erstmals am 01.07.2007 einen Zwischenbericht erstatten. Die weitere Erprobung und die daraus gewonnenen Erkenntnisse bleiben abzuwarten.

### Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr

202/07

Vorauszuschicken ist, dass weder der Bund noch die Länder eine administrative Verantwortung für konkrete Flächenausweisungen haben; diese liegt aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung bei den Städten und Gemeinden, die 90 % aller Planungsentscheidungen treffen.

Zu den umweltbezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren zählt sowohl auf Bundes- als auf Landesebene die Flächeninanspruchnahme. Den Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche hat das Nds. Landesamt für Statistik für die vergangenen Jahre wie folgt ermittelt:

Niedersächsisches Landesamt für Statistik	
Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Niedersachsen in Hektar pro Tag (jeweils zum 31.12. des angegebenen Jahres)	
	Land
1996	14,02
1997	12,76
1998	18,2
1999	17,99
2000	16,71
2001	14,93
2002	11,76
2003	12,6
2004	18,28
2005	14,01

Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der gesamten Landesfläche betrug 2006 in Niedersachsen 13,28 %. Er ist demnach seit Ende der 80er Jahre stetig gestiegen (1989: 11,4 %). Bundesweit liegt Niedersachsen damit im Mittelfeld. Nach Jahren einer wieder verstärkten Zunahme mit 14 bis 18 ha pro Tag 2005 und 2004 ist die Zunahme des Flächenverbrauchs in Niedersachsen im Jahre 2006 auf 11,5 ha pro Tag zurückgegangen. Diese Zunahme muss in Niedersachsen allerdings regional differenziert bewertet werden. Sie ist seit Anfang der 90er Jahre im Westen Niedersachsens und in den Umlandgemeinden der großen Städte höher als im Nordosten und Süden des Landes. Die anhal-

tende Zunahme der besiedelten Fläche ist eine zentrale Herausforderung für eine Raumentwicklung, die der raumordnerischen Leitvorstellung der Nachhaltigkeit gerecht werden soll. Die Raumordnung trägt mit ihrem Instrumentarium zur Vermeidung oder Verminderung des Flächenverbrauchs bei, indem Art und Intensität von Flächenbeanspruchungen geregelt, die Nutzungen auf geeignete Flächen gelenkt und Siedlungstätigkeiten von sensiblen Bereichen fern gehalten werden. Zu nennen sind etwa Festlegungen in Raumordnungsplänen zum Vorrang der städtebaulichen Innenentwicklung vor einer Neubeanspruchung von Flächen für Siedlungszwecke, zur Konzentration der Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und zum Schutz von Freiräumen. Mit der 2005 eingeleiteten Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) wird eine Straffung und Konzentrierung der landesplanerischen Festlegungen auf Belange von landesweiter Bedeutung angestrebt. Dabei wird das Anliegen, die Neubeanspruchung von Freiräumen zu begrenzen, weiterhin hohes Gewicht haben. So sind im LROP-Entwurf Regelungen zur Sicherung von Freiräumen und deren Weiterentwicklung zu einem Verbundsystem vorgesehen. Große, von Verkehrswegen nicht zerschnittene und gestörte Landschaftsräume sollen erhalten werden. Darüber hinaus werden Flächen beanspruchende Maßnahmen auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden verpflichtet, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte zu nutzen sind. Das novellierte Landesraumordnungsprogramm wird damit die notwendigen Aufträge und Anforderungen an die nachgeordneten Planungsebenen formulieren. Regional- und Bauleitplanung haben den Auftrag und die Verantwortung, die instrumentellen Möglichkeiten zur Verminderung des „Flächenverbrauchs“ wirksam auszuschöpfen.

Nach der neuesten Wohnbau- und Umfrage 2006, die die LTS als Partner des Sozialministeriums im Rahmen der Wohnungsmarktbeobachtung durchgeführt hat, zeigen sich folgende Tendenzen:

Es ist ein deutlicher Rückgang der Neuausweisung von Wohnbauflächen zu verzeichnen, wobei allerdings der Flächenverbrauch je Wohneinheit konstant auf hohem Niveau bleibt. Allerdings lässt sich feststellen, dass sich die Siedlungsflächenpolitik nicht in allen Teilräumen Niedersachsens an der Nachfrage orientiert. Für den Wohnungsbedarf ist die Anzahl der Haushalte maßgeblich. Diese wird nach Angaben der LTS allerdings – trotz des Bevölkerungsrückgangs – voraussichtlich noch bis zum Jahr 2016 steigen und erst danach leicht zurückgehen. Mithin wird auch die Anzahl der benötigten Wohnungen sich noch bis zu diesem Zeitpunkt erhöhen. Im Baugesetzbuch ist die Forderung, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, verankert. Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist der Grundsatz, der neben der Mengensteuerung eine Qualitätssteuerung im Sinne einer haushälterischen Flächenpolitik die Baulandausweisung in den Kommunen leiten soll. Besonderer Stellenwert kommt der Aufwertung der Innenstädte zu. Der Bundesgesetzgeber hat dem durch das Innenentwicklungsgesetz, das seit 1.1.2007 gilt, Rechnung getragen.

Die Wiedernutzung von Flächen gehört zu den Aufgaben, für die das Baugesetzbuch nach § 1 a Abs. 2 vorrangig die kommunale Verantwortung im Rahmen der Planungshoheit

vorsieht. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diese Grundsätze sind bereits per Gesetz in der Bauleitplanung bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Landesregierung sieht ihre Aufgabe in der aktiven Unterstützung der Kommunen in ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten. Dies geschieht kontinuierlich seitens des Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und des Umweltministeriums vor allem durch Beratung in Form von Arbeits- und Planungshilfen sowie Fachtagungen, mit denen beste Beispiele aus Niedersachsen publiziert und so der Wettbewerb um gute Lösungen angeregt wird.

Im Rahmen einer Initiative „Neue Nutzung für alte Strukturen“ hat das Sozialministerium bereits konkrete Handlungsempfehlungen für die Praxis zur Revitalisierung von Brachflächen, zur Konversion militärischer Liegenschaften sowie zur Entwicklung aufgegebener Bahnflächen erstellt, die seit Jahren vorliegen. Daneben gibt es beispielsweise beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Wanderausstellung „Land unter – Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen“, die von Verbänden oder Kommunen unentgeltlich entliehen werden kann.

Die Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen hat sich als Mittel zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bewährt. Durch die mit den Richtlinien zur Städtebauförderung gegebene Fördermöglichkeit der Revitalisierung von innerstädtischen Brachflächen (z.B. Industrie-Konversions- und Eisenbahnflächen) und der Förderung bestandserhaltender Projekte konnten schon viele Areale unter Inanspruchnahme von Städtebauförderungsmitteln wieder einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden. Auch in den kommenden Jahren besteht ein erheblicher Bedarf der Kommunen an der Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm – und damit an der finanziellen Beteiligung des Landes und des Bundes zur Beseitigung bereits bestehender Missstände.

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung der Städtebauförderung bewusst und wird weiterhin Landesmittel für die Städtebauförderung zur Verfügung stellen sowie im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung dafür Sorge tragen, dass Mittel für die Erneuerung und Entwicklung von städtischen Gebieten im Rahmen des Querschnittszieles „nachhaltige Stadtentwicklung“ auch für das Brachflächenrecycling bereitstehen.

Des Weiteren fördert das niedersächsische Umweltministerium im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) die Erstellung von Brachflächenkatastern und die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben zur Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbegebiete. Darüber hinaus sind bei allen flächenbeanspruchenden Planungen und Vorhaben die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Ziel ist ein jeweils möglichst sparsamer Umgang mit den natürlichen Ressourcen, d.h. eine möglichst weit reichende Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen u.a. auf flächenhafte Lebensräume. Die Landesregierung wird sich im Rahmen der Fortentwicklung des Naturschutzrechtes auf Bundes- und Landesebene dafür einsetzen, dass die naturschutzrecht-

liche Eingriffsregelung künftig einen angemessenen Beitrag zum Erhalt und zur Fortentwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes leisten kann.

Die gewerbliche Entwicklung hat zweifelsohne einen spürbaren Flächen- und Landschaftsverbrauch zur Folge. Die staatliche Förderung zusätzlicher Gewerbeflächen ist in Niedersachsen längst an Qualitätsvorgaben, Bedarfsnachweise, Businesspläne, koordinierende Stellungnahmen der Landkreise, Gewerbeflächen- Entwicklungskonzepte und ähnliche Regelungen gebunden. Streuflächen für das örtliche Gewerbe werden von der staatlichen Wirtschaftsförderung seit Jahren nicht, oder restriktiv behandelt. Der Grundstückerwerb wird in der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur und auch im EFRE nicht gefördert. Die Flächenexpansion und die Politik der kommunalen Vorhalteflächenentwicklung liegen im Rahmen des Art. 28 GG ganz in kommunaler Verantwortung. Reine Vorhalteflächen, für die kein konkreter absehbarer Bedarf von Investoren nachgewiesen werden kann, werden nicht mehr gefördert. Die Landesregierung hat ihrerseits das Kriterium der Nachhaltigkeit, der Flächenschonung und des technischen und produktionsintegrierten Umweltschutzes als eines von mehreren Kriterien in ihr Einplanungssystem aufgenommen.

Die Reformbedürftigkeit der Grundsteuer ist auf allen staatlichen Ebenen unumstritten. Es liegt auch bereits ein von einer länderoffenen Arbeitsgruppe erarbeiteter Formulierungsvorschlag vor. Hierzu hat die FMK die Länder Bayern und Rheinland-Pfalz gebeten, Änderungsvorschläge zu erarbeiten, um die Reform voranzubringen. Das Modell einer „Flächennutzungssteuer“ erscheint allerdings wenig Erfolg versprechend. In diesem Sinne hat sich die FMK am 11.09.2003 gegen eine an dem Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme orientierte Reform des Steuerrechts ausgesprochen. So benötigt z.B. die Grundsteuer als Realsteuer eine eindeutige und im Verwaltungsvollzug einfache Bemessungsgrundlage. Das sehr komplexe System der Finanzierung der Gemeinden besteht auf der Einnahmeseite aus einer Vielzahl von Quellen. Regelungstechnisch und finanziell betrifft die Ausgestaltung dieser Quellen nicht nur die Gemeinden, sondern auch den Bund und die Länder. Steuerungselemente wie ein Flächenverbrauchsfaktor sind diesem System bislang fremd. Um im Sinne der Eindämmung des Flächenverbrauchs effektive Anreize zu setzen, müsste das bisherige System in erheblichem Umfang umgebaut werden, wobei die Verflechtungen der Einnahmequellen in angemessener Weise berücksichtigt werden müssten. Wesentliche Regelungsmaterien des Systems der Gemeindefinanzierung fallen in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (z. B. Einkommensteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz, Zerlegungsgesetz, Finanzausgleichsgesetz, Gemeindefinanzreformgesetz). Die Einwirkungsmöglichkeiten des Landes sind diesbezüglich daher begrenzt.

Der kommunale Finanzausgleich kennt außer dem Erstattungssystem für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis und den Bedarfszuweisungen nur die nach Kriterien der Aufgaben- und Ausgabengerechtigkeit ermittelten Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben, welche nicht zweckgebunden sind. Ein Verteilungskriterium, welches auf die Reduzierung von Flächeninanspruchnahme abstellt, ist für dieses System nicht geeignet.

## **Einsatz von übergroßen Lastkraftwagen (Megaliner)** 203/07

Dieses Fahrzeugkonzept (Euro-Kombi) ist eine interessante Variante, die Kapazität der Straße und hier in erster Linie die des bestehenden Autobahnnetzes besser auszunutzen. Dessen Einsatz spart Raum auf der Straße und bietet hinsichtlich Kraftstoffverbrauch und Abgasemissionen sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile.

Um dem drohenden Verkehrsinfarkt zu begegnen, sind grundsätzlich alle Verkehrsträger auf Optimierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Dazu gehört auch deren sinnvolle Vernetzung und Kombination.

Wie allgemein bekannt, wird der Güterverkehr auf der Straße nicht vollständig durch den Euro-Kombi zu ersetzen sein. Welche Einsatzmöglichkeiten sich für diese Fahrzeugkategorie anbietet, bzw. welche Straßen, Strecken und Fahrzeugmengen geeignet erscheinen, sollen durch die BAST Studie sowie weitergehende Diskussionen unter Einbeziehung der niedersächsischen Erfahrungen erst ermittelt werden.

Die Fahrzeuge der aktuellen technischen Entwicklung können die gesetzlichen Anforderungen an den Kurvenlauf von LKW-Zügen erfüllen.

Vor diesen Hintergrund reduzieren sich evtl. notwendige infrastrukturelle Anpassungen erheblich.

Der niedersächsische Ansatz

- max. 40 to,
- geprüfte Strecken,
- Vorgabe technischer sowie fahrpersoneller Randbedingungen

wird in die fachliche Diskussion eingebracht.

## **Forstwirtschaft in Niedersachsen: Mehr Holz – weniger Wald?**

204/07

Zu der Thematik ist festzuhalten, dass der LÖWE-Erlass von 1994 zurzeit in enger Abstimmung zwischen MU, ML, Nordwestdeutscher Forstlicher Versuchsanstalt (NW-FVA) und den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) überarbeitet wird. An den 13 Grundsätzen und Zielen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung werden keine Veränderungen vorgenommen. Die NLF werden damit auch in Zukunft nach dem LÖWE-Erlass bewirtschaftet.

Soweit Naturschutzleistungen der NLF Teil von LÖWE sind, werden sie von der NLF aus dem Produktbereich 1 finanziert. Darüber hinaus erbringen die NLF Leistungen im Naturschutz (Produktbereich 2) und für die Erholung (Produktbereich 3) im Auftrag des Landes gegen Kostenerstattung. Das Land Niedersachsen erhält sich dadurch einen steuernden Einfluss auf den Dienstleistungsumfang der NLF u. a. in diesen beiden wichtigen Bereichen. Diese Kostenerstattung wird auch über das Jahr 2008 hinaus gewährt.

In den NLF gibt es 14 Funktionsbeamte für Waldnaturschutz und Waldökologie, die als Spezialisten die Revierförster vor Ort beraten. Der Holzeinschlag in den NLF ist von 2,2 Mio. Vorratsfestmeter (VFm) im Jahr 2005 auf 2,1 Mio. VFm 2006 leicht zurückgegangen. 2004 hatte der Einschlag noch

bei knapp 2,6 Mio. Vfm gelegen. Der Zuwachs auf den Waldflächen der NLF liegt bei ca. 2,9 Mio. Vfm. Damit wird die Nachhaltigkeit der Holznutzung durch den Einschlag im Landeswald in keiner Weise gefährdet. Durch eine alle 10 Jahre wiederkehrende Inventur der Waldbestände (Forsteinrichtung) wird das Prinzip der Nachhaltigkeit strengstens überwacht und damit sichergestellt.

Die NLF bevorzugen gemäß LÖWE-Programm womöglich die einzelstammweise Nutzung von Bäumen und eine natürliche Verjüngung der Waldbestände. In den vergangenen 16 Jahren ist seit Veröffentlichung des LÖWE-Programms 1991 der Anteil der Freiflächenverjüngung von 27 % auf 5 % zurückgegangen. Heute fallen hierunter z. B. Aufforstungen nach Schadereignissen wie starkem Borkenkäferbefall oder Stürmen sowie die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen der NLF.

Zu einem geringen Anteil ist aber auch in Zukunft die Verjüngung besonders lichtbedürftiger Baumarten (z. B. Eiche) nur auf einer Freifläche möglich. Diese – in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit gelegentlich kritisch gesehene – Verjüngungsmethode wird nur auf 1,5 % der zu verjüngenden Waldfläche (je Forstamt ca. 1,0 ha pro Jahr bei einer Waldfläche von 12.000 ha) angewandt. Sie ist notwendig, um die Lichtbaumart Eiche vor konkurrenzstärkeren Baumarten wie Buche und Bergahorn zu schützen und sie in angemessenem Umfang auch in kommenden Waldgenerationen zu etablieren und dadurch ihrer Bedeutung für Waldbau, Landschaftsbild und Artenschutz auch langfristig gerecht zu werden. Hierzu sind die NLF nicht zuletzt durch die Vorgaben der FFH-Richtlinie (Verschlechterungsverbot) verpflichtet.

Für weitere direkte Gespräche mit dem NHB stehen die Niedersächsischen Landesforsten gerne zur Verfügung. Abschließend sei angemerkt, dass dem Verwaltungsrat der Niedersächsischen Landesforsten auch ein Vertreter des Naturschutzes, nämlich der Staatssekretär des Umweltministeriums, angehört.

## **Maisanbau für Biogasanlagen**

205/07

Die mit dem Biogasboom in Niedersachsen verbundene Zunahme des Energiepflanzenanbaus führt in vielen Regionen auch zu einer Veränderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere der verstärkte Maisanbau und die neue Konkurrenz um die Flächen in vielen Kreisen der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft oder des Naturschutzes diskutiert.

Niedersachsen verfügt über gut 2,6 Mio. ha landwirtschaftliche Flächen. Davon werden etwa 2/3 (rd. 1,85 Mio. ha) als Ackerland genutzt und rd. 0,75 Mio. ha sind Grünland. Auf der Ackerfläche ist der Anbau von Getreide auf 50 % der Fläche vorherrschend, gefolgt von Silo- und Körnermais in Höhe von rund 20 %. Im Vergleich zu anderen Bundesländern hat in Niedersachsen der Anbau von Zuckerrüben (4,7 %) und Kartoffeln (6,8 %) eine besondere Bedeutung, ebenso der Gartenbau. Der Anbauumfang von Ölsaaten (Raps 7,1 %) liegt unter dem Bundesdurchschnitt. (Quelle NLS; ML)

Von 2004 auf 2006 hat sich die Energiepflanzenfläche in Niedersachsen verfünffacht. Im Jahr 2006 wurden in Niedersachsen bereits auf rd. 145.000 ha Energiepflanzen ange-

baut. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um etwa 55.000 ha Raps für Biodiesel und 72.000 ha Maisanbau für Biogas. Der Maisanbau für die Biogaserzeugung hat damit einen Anteil von etwa 19 % an der 387.000 ha großen niedersächsischen Gesamtmaisbaufläche.

Die Entwicklung der Gesamtmaisfläche und des Energie-maisanbaus, die seit 2005 durch den Bonus für nachwachsende Rohstoffe im novellierten EEG beeinflusst wird, zeigt, dass rund 20.000 ha aus dem Futterpflanzenanbau in den Energiemaisanbau überführt wurden. Dieser Trend ist regional allerdings sehr unterschiedlich.

Auch der Anteil der Energiemaisfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (LF) ist in den Regionen sehr unterschiedlich. Während beispielsweise in Cloppenburg oder Rotenburg 6,0 % bzw. 4,0 % der LF für Energiemais genutzt werden, sind es in Vechta oder Oldenburg nur 1,2 % bzw. 1,4 %. Tendenziell lässt sich sagen, dass der Anteil der Energiemaisflächen an der Gesamtmaisfläche in den Veredlungsregionen von 2 bis 20 %, in den Ackerbauregionen der Lüneburger Heide von 15 % bis 50 % und in den Ackerbauregionen Südniedersachsens von etwa 20 % bis 90 % variiert. Letzteres zeigt, dass der Mais in einigen Ackerbaugebieten zusätzlich in bis dahin nur dreigliedrige Fruchtfolge aufgenommen wurde.

*Gewässerschonender Betrieb von Biogasanlagen in Niedersachsen Modell- und Pilotvorhaben:*

Die Landesregierung hat selbstverständlich auch erkannt, dass es durch die Zunahme des Energiepflanzenanbaus Auswirkungen auf den Grundwasserschutz gibt. Es ist deshalb ein Projekt in Vorbereitung zum gewässerschonenden Betrieb von Biogasanlagen in Niedersachsen. Dieses wird die Untersuchung zur Optimierung des Biomasseanbaus sowie des Betriebs von Biogasanlagen mit Blick auf die Anforderungen des Gewässerschutzes zur Sicherung einer nachhaltigen Nutzung von Bioenergie zum Inhalt haben.

Mögliche Risiken für den Wasserschutz werden unter anderem in einer Verdrängung von extensiven Nutzungsformen wie Stilllegungs- und Bracheflächen, im verstärkten Grünlandumbruch, in einer Abnahme der Sickerwasserbildung, einem erhöhtem Erosionsrisiko, im vermehrten Eintrag org. Nährstoffe gesehen.

Durch die geringeren Qualitätsansprüche können jedoch nach Forschungsergebnissen auch Chancen für Natur- und Wasserschutz resultieren, zum Beispiel durch den geringeren Bedarf an Pestiziden und die Option zu Sorten- und Artenmischungen einem höheren Stickstoffentzug von den Flächen und der Option zur Erweiterung von Fruchtfolgen.

Um den Energiepflanzenanbau auch langfristig mit den Zielen des Grundwasserschutzes in Einklang zu bringen, bietet es sich an, Biomasseerzeuger durch eine gezielte Anbauberatung zum Energiepflanzenanbau zu unterstützen. Außerdem kann ein frühzeitiger Überblick über die Entwicklung des Energiepflanzenanbaus auf Landesebene eine Abschätzung der grundwasserbezogenen Risiken auf den Ebenen Flussgebietseinheit und Wasserschutzgebiet ermöglichen. Auf dieser Basis können Schwerpunktbereiche definiert und gezielte Maßnahmen zum Flächenmanagement entwickelt werden.

Zielsetzung des Modell- und Pilotvorhabens ist es, die den Grundwasserschutz tangierenden Problemfelder und die da-

raus abgeleiteten Fragestellungen zu bearbeiten und daraus Lösungswege und Beratungsempfehlungen für die Praxis abzuleiten. Diese sollen sich einerseits an die Wasserwirtschaft richten und andererseits die Zielgruppe der Bewirtschafter bzw. Berater ansprechen.

### **Wiedervernässung der Moore als Beitrag zum Klimaschutz**

206/07

Ziel des Niedersächsischen Moorschutzprogramms von 1981 ist es, ca. 50.000 ha naturnahe Hochmoore zu erhalten und weitere ca. 31.000 ha nach Abtorfung zu regenerieren und als Naturschutzgebiete auszuweisen.

Mit diesem weitsichtigen Interessenausgleich zwischen Moornutzung und Moorschutz wurden die letzten naturnahen Hochmoore in Niedersachsen erhalten und für abgetorfte Flächen nicht mehr eine Nutzung, sondern eine Renaturierung vorgesehen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Mooren sind in erster Linie Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Verbesserung der Wasserrückhaltung. Das Liegenlassen der Flächen für eine natürliche Entwicklung und ihre Wiedervernässung ist daher auch ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Rückhaltung des Wassers in der Landschaft.

Heute sind über 50% der Flächen als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Vollständig kann dieses Ziel erst nach Abschluss des genehmigten Torfabbaus, der teilweise bis 2050 reicht, umgesetzt werden.

Die Erhaltung und Wiedervernässung von Hochmooren wird im Rahmen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms engagiert fortgeführt. Dabei wird der Beschluss des Niedersächsischen Landtages „Niedersächsisches Naturerbe bewahren – der Schutz der niedersächsischen Moore darf nicht vernachlässigt werden“ vom 23.06.2005 berücksichtigt.

Der Landtag hat in seinem Beschluss festgestellt, dass das Moorschutzprogramm erfolgreich war und die Landesregierung gebeten, sicherzustellen, dass die Ziele des Moorschutzprogramms weiter verfolgt werden. In Anbetracht der finanziellen Situation des Landes Niedersachsen hat der Landtag ferner gebeten, sich bei der Unterschutzstellung und Weiterentwicklung von Mooren auf Natura-2000-Gebiete zu konzentrieren, um so den Verpflichtungen aus den entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union optimal gerecht zu werden.

Auch Niedermoore werden im Rahmen des Schutzes des Netzes Natura 2000, soweit sie Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie (Anhang I) sind, erhalten und ggf. entwickelt. Eine Erfolgskontrolle erfolgt bei Natura-2000-Gebieten über die regelmäßigen Berichte, die über den Fortgang der Gebietssicherungsmaßnahmen und der Erhaltungsmaßnahmen Auskunft geben.

### **Verbesserung der Arbeit in den Gebietskooperationen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie**

207/07

Zu der vom Wassernetz Niedersachsen/Bremen vorgenommenen Bewertung der Arbeit in den Gebietskooperationen hat das Niedersächsische Umweltministerium in der Vergangenheit gegenüber den Vertretern des Wassernetzes bereits wie-

derholt Stellung genommen. Die sehr wichtige und zielorientiert erfolgende Einbindung der Gebietskooperationen in die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist nach Auffassung der Landesregierung bisher gut gelungen, sodass die vom Wassernetz geäußerten Kritikpunkte nicht geteilt werden.

Die Wasserrahmenrichtlinie regelt eine flussgebietsbezogene Bewirtschaftung der Gewässer; d. h. die Gewässer werden mit allen Wassereinzugsgebieten von der Quelle bis zur Mündung staats- und verwaltungsgrenzübergreifend ganzheitlich betrachtet. In Niedersachsen befinden sich Anteile der Flussgebietseinheiten von Elbe, Weser, Ems und über den Flusslauf der Vechte auch des Rheins. Die Mitglieder der Gebietskooperationen wirken im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 184 a Niedersächsisches Wassergesetz an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit.

Die in der genannten Bewertung des Wassernetzes geforderte Gestaltung der Sitzungstermine (Sitzungsbeginn in der Regel spätnachmittags) ist in den verschiedenen Gebietskooperationen bereits mehrfach erörtert worden. Dabei stellte sich heraus, dass zwischen den Mitgliedern kein Konsens über den vom Wassernetz angestrebten späteren Sitzungsbeginn erzielt werden konnte, weil für die überwiegende Zahl der Sitzungsteilnehmer nicht immer ein nachmittäglicher Sitzungsbeginn möglich war. Da die Gebietskooperationen ihre Arbeit und damit auch die verfahrensmäßige Gestaltung wie die Festlegung von Sitzungsterminen eigenständig wahrnehmen, nimmt die Landesregierung hierauf keinen Einfluss. Die Mitglieder der Gebietskooperationen sollten sich deshalb demokratisch untereinander verständigen.

Die vom Wassernetz empfohlene externe Sitzungsmoderation, um die Effizienz der Sitzungen zu erhöhen, ist nach dem Eindruck der Landesregierung nicht erforderlich. Die bisherigen Ergebnisse der von den Gebietskooperationen bearbeiteten Themen zeigen vielmehr, dass die Aufgaben mit großem Engagement zeit- und zielgerichtet bearbeitet werden. Gleichwohl bleibt es jeder Gebietskooperation selbst überlassen, zu entscheiden, ob aus den ihr für die Geschäftsführung zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 15.000 € eine externe Moderation finanziert werden soll.

Die an sich wünschenswerte Erstattung von Fahrtkosten der Mitglieder der Gebietskooperationen ist dagegen bedauerlicherweise wegen der nach wie vor äußerst angespannten Haushaltssituation des Landes Niedersachsen nicht möglich.

Der kritisierten Öffentlichkeitsarbeit der Gebietskooperationen vermag sich die Landesregierung nicht anzuschließen. Die Gebietskooperationen tagen keineswegs im Verborgenen. So liegt es auch in der Entscheidungskompetenz der Gebietskooperationen, wie sie ihre abgestimmten Arbeitsergebnisse darstellen. Die Mitglieder der Gebietskooperationen sind Multiplikatoren. Eine Beteiligung der durch sie vertreten Interessengruppen ist deshalb ausdrückliches Ziel der Landesregierung und wird von ihr nachhaltig unterstützt. Den Gebietskooperationen steht es frei, selbst über ihre Presse- und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit zu entscheiden.

Die weiterhin angesprochene Einbindung des amtlichen Naturschutzes wird beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der in allen Gebietskooperationen vertreten ist, hausintern durch die Geschäftsbereiche 3 und 4 sichergestellt; die kommunalen Naturschutz- und Wasserdienststellen werden als Ein-

heitsbehörde beteiligt. Eine Abstimmung zwischen den Zielen der FFH-Richtlinie und der WRRL erfolgt im Rahmen der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung.

## UMWELTBILDUNG

### Die Situation von Landeskunde und Umweltwissenschaften an den Universitäten

208/07

Seit der Erstbegutachtung der Forschung in den Umweltwissenschaften im Jahr 2002 haben gravierenden strukturellen Veränderungen an den meisten der beteiligten Universitäten stattgefunden. Die Empfehlungen sind nach Befund der Gutachter zwar vielfach nicht im vorgeschlagenen Sinne umgesetzt worden. Die Zwischenberichterstattung hat allerdings gezeigt, dass an den meisten Standorten in einzelnen Forschungsbereichen dennoch gute und viel versprechende Entwicklungen stattgefunden haben. Auch wenn diese nicht immer den Gutachterempfehlungen entsprachen, fanden sie aber deren nachträgliche Zustimmung und seien den veränderten Strukturen angemessen.

Ungeachtet der positiv zu bewertenden Einzelleistungen und Einzelentwicklungen bestünden in der Entwicklung des jeweiligen gesamtuniversitären umweltwissenschaftlichen Profils und der interdisziplinären Zusammenarbeit durchaus noch Entwicklungspotentiale. So haben die Gutachter durch die Darstellungen in den Zwischenberichten den Eindruck gewonnen, dass die Umweltwissenschaften in ihrer Gesamtheit an den meisten Hochschulen eher halbherzig weiterentwickelt worden seien. Das Thema Umweltwissenschaften sei zwar in vielen Bereichen nach wie vor in hoher Qualität vertreten, doch würden aus Sicht der Gutachter die Umweltwissenschaften nicht mehr in dem Maße wie früher als Profilbildendes Element genutzt und gefördert. Die Umweltwissenschaften der jeweiligen Hochschule würden vielfach nicht übergreifend und einheitlich behandelt, sondern aus Sicht der einzelnen beteiligten Forschungsrichtungen getrennt dargestellt. Die Gutachter stellen fest, dass die Umweltwissenschaften in der Tendenz zwar integrativer Teil einzelner Fachrichtungen bleiben, jedoch weniger als eigenständige, interdisziplinär arbeitende Wissenschaft gesehen würden. Damit würden die guten Forschungsleistungen und die oben genannten viel versprechenden Einzelentwicklungen im Rahmen eines umweltwissenschaftlichen Gesamtprofils weniger deutlich nach außen sichtbar.

Die an einigen Standorten und in einigen Bereichen zu verzeichnende Stagnation wird nur teilweise auf fehlende finanzielle Unterstützung zurückgeführt. Die Gutachter haben vielmehr den Eindruck, dass den Umweltwissenschaften insgesamt nicht mehr soviel Aufmerksamkeit zukommt, wie noch vor einigen Jahren. Dies spiegelt in etwa auch eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung wider. Die Hochschulen sähen offensichtlich in anderen Bereichen der Profilbildung bessere Möglichkeiten, sich nach außen wirkungsvoll darzustellen. Diese Entwicklung sei zwar in gewisser Weise nachvollziehbar, werde jedoch seitens der Gutachter nicht geteilt.

Die Entwicklung der Umweltwissenschaften stelle sich insgesamt an den einzelnen Standorten aber durchaus unterschiedlich dar, sodass aufgrund der seit der Erstbegutach-

tung stattgefundenen Umstrukturierungen teilweise sehr gute bis hervorragende Bedingungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit geschaffen worden seien. Da die Umweltwissenschaften nicht zum zwingend notwendigen Basisfächerspektrum einer Universität gehören, sei aber auch die gegenteilige Entwicklung weg von einem deutlichen umweltwissenschaftlichen Profil zu verzeichnen. MWK hat, soweit möglich die Empfehlungen der Erstevaluation bei der Entwicklungsplanung aufgegriffen und wird die vorliegende Zwischenbegutachtung in die kommenden Zielvereinbarungsverhandlungen einfließen lassen. Die Umsetzungen und einzelnen Maßnahmen obliegen jedoch den Hochschulen.

Die Ausbildung der Lehrer wird zukunftsgerecht gestaltet. Die Anregung, hochschulübergreifend Master-Studiengänge zu errichten oder die vorhandenen Forschungsrichtungen der Umweltwissenschaften hochschulübergreifend zu bündeln, ist Aufgabe der Hochschulen selbst. Das am 01.01.2007 in Kraft getretene Niedersächsische Hochschulgesetz, NHG, eröffnet dazu alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten. Die Auffassung, dass Lehrer künftig kaum in der Lage sein würden, Natur und Kultur ihres Landes zu vermitteln, wird nicht geteilt, da die inhaltliche Ausrichtung der staatlich reglementierten Ausbildung und Prüfung der Lehrer durch MK vorgeschrieben wird. Von einer Verschärfung der Situation aufgrund der Einführung konsekutiver Studiengänge kann im Übrigen nicht die Rede sein. Allerdings müssen die Masterstudiengänge sinnvolle Berufsperspektiven eröffnen. Es erscheint hierbei sachgerecht im Interesse der Ausbildung der Schüler bestimmte Schwerpunktsetzungen vorzunehmen. Entsprechende Kooperationen der Universitäten entziehen sich allerdings der staatlichen Steuerung und sind von den Hochschulen selbst zu schließen. Eine Fächerkonzentration ist bereits an der Universität Göttingen vorgenommen worden, ist aber nicht in allen Fällen möglich.

### Programm „Natur erleben“

209/07

Die Landesregierung begrüßt, dass der Niedersächsische Heimatbund die Fortführung des Programms „Natur erleben“ positiv begleitet.

Bisher wurde das Programm „Natur erleben“ in den östlichen Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens, vom Landkreis Cuxhaven entlang der Elbe bis zum Landkreis Lüchow-Dannenberg und weiter entlang der Landesgrenze bis zum Landkreis Göttingen, realisiert.

Da das Programm in diesem Gebiet sehr erfolgreich durchgeführt wurde, strebt die Landesregierung an, die Fördermöglichkeiten im Rahmen der EU-Förderperiode 2007–2013 deutlich zu verbessern.

Dabei ist geplant, einen Anteil der EU-Fördermittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den Bereich „Natur erleben“ einzusetzen.

Die Gebietskulisse ist um alle Landkreise des ehemaligen Regierungsbezirks Lüneburg, die Küstenlandkreise und kreisfreien Städte bis zum Landkreis Leer, die Landkreise Northeim und Holzminden sowie die Fläche aller niedersächsischen Naturparke erweitert worden.

## **SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

### **Der Einsatz von ALG-II-Empfängern im Naturschutz und in der Landschaftspflege**

210/07

Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern auch aus dem Bereich des Naturschutzes oder der Landschaftspflege im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige zuzüglich zum ALG II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung (1–2 € pro Stunde). Bei diesen sog. Zusatzjobs handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

Die vorrangige Zielsetzung von Zusatzjobs ist die Heranführung von Langzeitarbeitslosen an den ersten Arbeitsmarkt. Zusatzjobs dienen insbesondere dazu, einerseits die soziale Integration zu fördern als auch die Beschäftigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Darüber hinaus vermitteln Zusatzjobs Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte sowie Qualifikationen und liefern somit wichtige Hinweise für Förderung und Strategien zur Arbeitsaufnahme.

Die Landesregierung stimmt mit dem Heimatbund überein, dass Zusatzjobs keine regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze – weder im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege noch in anderen Bereichen – ersetzen dürfen und unterstreicht daher noch einmal die gesetzlichen Vorschriften, dass Zusatzjobs stets im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sein müssen.

### **Verwendung heimischer Gehölze regionaler Herkunft bei Pflanzungen im Rahmen öffentlicher Maßnahmen**

211/07

Seit geraumer Zeit wird im Naturschutz und in der Landschaftspflege darüber diskutiert, bei Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft nicht allein heimische Arten zu verwenden, sondern darüber hinaus – ähnlich wie bei Forstbaumarten – auch die Herkunft des Vermehrungsgutes zu berücksichtigen. Dieses Ziel wird seitens der Landesregierung begrüßt.

Das Herangehen an diese Zielsetzung erfordert in der Praxis allerdings ein behutsames und auf Konsens angelegtes Vorgehen. Zum einen ist das derzeitige Wissen um die genetische Differenzierung vieler Arten zu lückenhaft, zum anderen sind erhebliche Umstellungen im Wirtschaftsgeflecht von Samenhandel, Baumschulwesen und Landschaftsbau erforderlich, bevor neue Wege in der Pflanzenverwendung verbindlich eingeschlagen werden können.

Da es – abgesehen vom forstlichen Bereich – keine verbindlichen Regelungen gibt, die gewährleisten, dass als gebietsheimisch angebotenes Pflanzgut auch immer eine entsprechende Herkunft aufweist bzw. praxiserrechte Abgrenzungen von Herkunftsgebieten und sinnvolle Artenkataloge fehlen, erfordert der fachlich und wirtschaftlich sinnvolle Umgang mit dem Thema „heimische Gehölze regionaler Herkunft“, dass zunächst auf Bundesebene einheitliche Voraus-

setzungen geschaffen werden. Die vom Heimatbund zitierten Regelungen, wie sie beispielsweise in Brandenburg existieren, können zu Beschränkungen im überregionalen Wettbewerb führen. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen sind deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Niedersachsen vergleichbare Regelungen nicht vorgesehen.

### **Naturpark Weserbergland, Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg**

212/07

Die Landesregierung ist sehr erfreut darüber, dass der Niedersächsische Heimatbund die Wiederbelebung des Naturparks Weserbergland unter der Trägerschaft der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg begrüßt.

Das Angebot des Heimatbundes der Grafschaft Schaumburg in Rinteln, mit seinem Arbeitskreis „Kulturlandschaft“ aktiv an einem neuen Konzept für die künftigen Aufgabenfelder des Naturparks Weserbergland mitzuarbeiten, wird von der Landesregierung befürwortet und unterstützt.

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Naturparkträger für eine Mitwirkung des Heimatbundes offen sein wird.

### **Teillöschung des Naturschutzgebietes „Oberharz“ Landkreis Goslar**

213/07

Mit Errichtung des Nationalparks „Harz“ zum 01.01.1994 wurden etwa 90 % des ehemals rund 6000 ha großen Naturschutzgebietes „Oberharz“ in den Nationalpark integriert. Das Teilgebiet des Wurmberges (362 ha) wurde damals bewusst nicht in den Nationalpark einbezogen, weil die Dominanz der Erholungs- und sportlichen Nutzung dieses Gebietes nicht mit dem Schutzzweck des Nationalparks zu vereinbaren gewesen wäre.

Mit der gleichen Begründung hat die Bezirksregierung Braunschweig im Jahr 2001 ein Verfahren zur Aufhebung der „Verordnung über die Einbeziehung des Wurmberges und angrenzender Gebiete in das Naturschutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958“ eingeleitet, das, bedingt durch die Auflösung der Bezirksregierungen zum Jahresende 2004, nicht mehr abgeschlossen werden konnte.

Während der überwiegende Teil der Hochlagen des niedersächsischen Harzes durch das Nationalparkgesetz besonderen Naturschutzanforderungen unterliegt, hat der Wurmbergbereich für den Fremdenverkehr, insbesondere für den Wintersport, zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Tourismus und Sport, vor allem der Wintersport, haben für die Region erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Gleichzeitig zeichnet sich der Naturraum Harz durch seinen hohen Anteil an für den Naturschutz wertvollen Flächen aus. Die niedersächsische Landesregierung setzt sich deshalb für eine regionale Entwicklung ein, die der Sicherung der Naturschutzwerte und der Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region gleichermaßen Rechnung trägt.

Sie begrüßt deshalb das Vorgehen des Landkreises Goslar, der in seiner seit dem 01.01.2005 bestehenden Zuständigkeit eine Neuordnung der Schutzgebietssituation am Wurmberg vorgenommen hat. Damit wurden eine zukunftsorientierte Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes basierend auf den neuesten Erkenntnissen über die Schutzwürdigkeit und die

Schutzbedürftigkeit des Gebietes, und die Entflechtung vorhandener sowie die Ermöglichung neuer Nutzungen erreicht.

Das neue NSG „Wurmberg“ ist 183 ha groß: 73 ha sind im Süden neu als NSG ausgewiesen worden, 110 ha des alten NSG „Oberharz“ wurden in das neue NSG integriert. Die aus dem NSG entlassenen Bereiche stehen unter Landschaftsschutz, und auch der besondere Biotopschutz gemäß § 28 a gilt weiterhin, sodass ein nachhaltiger Naturschutz für den Wurmberg gesichert ist.

Auf der anderen Seite konnte mit dieser Lösung eine Perspektive für die sportliche und touristische Nutzung des Wurmberges eröffnet werden, die nicht nur für die Stadt Braunlage, sondern für den niedersächsischen Harz in Gänze von Bedeutung ist.

### **Langfristige Sanierung des Dümmerraumes, Landkreise Diepholz, Osnabrück und Vechta**

214/07

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes. Sie sieht die Umleitung des Bornbaches als einen wesentlichen Baustein im Rahmen des Konzeptes zur langfristigen Sanierung des Dümmers. Sie hat sich seinerzeit für die Umsetzung der Maßnahmen zur Bornbachumleitung eingesetzt und wird sich zukünftig bei der Umsetzung des nachhaltigen Sanierungskonzeptes engagieren.

### **Abholaktion in der Weichholzaue des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“**

215/07

Zur Verbuschung des Abflussquerschnittes der Elbe ist folgendes anzumerken:

Hintergrund ist die Erkenntnis, dass das Hochwasser der Elbe in der vergangenen Zeit mehrfach höher aufgelaufen ist, als nach den abgeführten Wassermengen rechnerisch zu erwarten war. Das hat der Vergleich der Naturmessungen mit den Bemessungsgrundlagen eindeutig ergeben. Unterstützt wurden diese Erkenntnisse durch theoretische Vergleichsrechnungen des August-Hochwassers 2002 mit dem März-Hochwasser 1981. Diese haben gezeigt, dass das Hochwasser 2002 gegenüber dem Hochwasser 1981 jeweils um bis zu 69 cm höher auflief. Vergleichbare Modellberechnungen der Bundesanstalt für Wasserbau haben einen mittleren Wasserpiegelanstieg von 40 cm ergeben.

In den letzten 20 Jahren wurden keine bedeutsamen Änderungen an baulichen Anlagen in diesem Bereich entlang der Elbe vorgenommen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Wasserspiegelerhöhung insbesondere auf die Rauigkeitszunahme durch den Gehölbewuchs auf den Buhnen, in den Buhnenfeldern sowie in den Elbvorländern zurückzuführen ist. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat in diesem Zusammenhang eine Zunahme des Bewuchses im Elbvorland und am Elbufer in den vergangenen 15 Jahren um 400 % festgestellt.

Die Deiche an der Elbe können ein Bemessungshochwasser von 4000 m<sup>3</sup>/s bewältigen. Es ist aber zu befürchten, dass bei einem zukünftigen Elbehochwasserereignis, das dem Bemessungshochwasser nahe kommt, die Deichsicherheit nicht

mehr gegeben ist. Das mögliche Versagen des Hochwasserschutzes bedeutet für alle im Schutze der Deiche lebenden Menschen ein nicht hinnehmbares Gefahrenpotential. Es sind Maßnahmen zum Rückschnitt der Verbuschung durchzuführen. In dem für den Hochwasserschutz gebotenen Umfang, ohne hierbei die ökologische Bedeutung der Elbtalau aus dem Auge zu verlieren.

Niedersachsen muss als Unterlieger der Elbe die Hochwassermengen der Oberlieger übernehmen und schnell und schadlos in die Nordsee abführen. Polder besitzen nur dann eine gute Wirkung, wenn sie an den Oberläufen der Flüsse und ihren Nebengewässern errichtet werden. Dort entstehen in der Regel die Hochwasser und dort kann ihnen besonders wirkungsvoll begegnet werden.

Auch in den Mittelläufen der Gewässer können Rückhaltemaßnahmen Scheitelabflüsse extremer Hochwasser positiv beeinflussen. Das gilt aber nur für den Fall, dass sehr große Überflutungsflächen zur Verfügung gestellt werden können, wie das z.B. der Einsatz der Havelpolder mit 75 Mio. m<sup>3</sup> Stauraum beim Elbehochwasser im August 2002 eindrucksvoll bestätigt hat.

Im Bereich der mittleren Unterelbe ist selbst durch die Schaffung größerer Überflutungsflächen der Hochwasserscheitel nicht mehr wirksam abzusenken. Dennoch sind und werden dort gemeinsam mit dem Naturschutz Rückdeichungen vorgenommen, soweit das der Verbesserung der Abflussverhältnisse und der Deichsicherheit dient und naturschutzfachlichen Belangen Rechnung trägt.

Insgesamt sind bisher Rückdeichungen in einer Größenordnung von 80 ha erfolgt und weitere bis zu 60 ha Deichrückverlegungen geplant.

## **EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT**

### **Eindeichung von Feuchtgrünland im Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg**

216/07

Vorrangig werden die Hochwasserschutzanlagen an der Elbe wiederhergestellt, die durch das Sommerhochwasser 2002 zerstört wurden. Damit soll der Schutz der hinter den Anlagen lebenden Bevölkerung sichergestellt werden. Die Landesregierung ist aber bestrebt – wo immer es möglich ist – Vorstellungen des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes in Einklang zu bringen.

So werden im Bereich von Sude und Rognitz die Hochwasserdeiche zurück verlegt und die alten Deiche teilweise geöffnet. Dadurch werden die Aueflächen der Flüsse zur Wasserrückhaltung wieder erheblich vergrößert und der Wiedervernässung zugeführt. Die Umsetzung der Maßnahme wird von der Biosphärenreservatsverwaltung unterstützt und findet auch positive Begleitung durch die Stork Foundation.

### **Zerstörung eines besonders geschützten Biotopes in Varel-Obenstrohe, Landkreis Friesland**

217/07

Die Landesregierung geht davon aus, dass der zuständige Landkreis Friesland in seiner Eigenschaft als Untere Naturschutzbehörde die fachlich und rechtlich einwandfreie Um-

setzung der getroffenen Regelungen überwacht und eventuelle Verstöße gegen geltendes niedersächsisches Recht entsprechend ahndet.

### **Geplante Wasserkraftanlagen im Naturschutzgebiet „Siebertal“, Landkreis Osterode am Harz** 218/07

Im Vergleich zu anderen Bundesländern spielt die Nutzung der Wasserkraft in Niedersachsen wegen der natürlichen morphologischen Gegebenheiten eine geringe Rolle. Wasserkraftnutzung ist nur möglich in Gebieten mit ausreichendem Gefälle.

Eine ökologisch akzeptable und ökonomisch sinnvolle Wasserkraftnutzung ist vorrangig an größeren Fließgewässern möglich, wobei möglichst die Situation an vorhandenen und außerdem anderen Zwecken dienenden Wehrstandorten genutzt werden sollte.

Sinnvoll ist, die Produktivität bestehender Kraftwerken zu verbessern anstelle eines Neubaus.

Die Nutzung der Wasserkraft steht in Konkurrenz zu anderen Belangen, z.B. des Naturschutzes. In besonders geschützten Gebieten genießt der Naturschutz grundsätzlich Vorrang vor anderen Belangen.

Daneben sind die Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu beachten, die u.a. einen guten ökologischen Zustand des Gewässers, insbesondere seine Durchgängigkeit, anstrebt. Dieses setzt bauliche, technische und ggf. organisatorische Vorkehrungen für den Fischauf- und -abstieg voraus, wobei die Besonderheiten für die Wasserkraftnutzung zu beachten sind.

In dem Bericht zur Bestimmung des Wasserkraftpotentials in Niedersachsen, den die Landesregierung am 15.05.02 dem Landtag zugeleitet hat, ist die Sieber nicht in der Liste der zur potentiellen Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässer enthalten.

Soweit die Frage der Verhinderung von Wasserkraftanlagen an der Sieber aufgeworfen wird, ist folgendes anzumerken:

Die angesprochenen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, weil noch naturschutzfachliche Fragen ungeklärt sind. Ob eine Genehmigung in Betracht kommt ist offen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist kein geeignetes Mittel die Wasserkraftnutzung zu verhindern, da es nach § 6 EEG nur die Vergütung der Einspeisung in das Stromnetz an die Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie knüpft.

Die Landesregierung wird den Fortgang der Verfahren verfolgen.

### **Versalzung der Weser** 219/07

Die Landesregierung betrachtet das geplante Vorhaben der Firma Kali und Salz in Hessen mit erhöhter Aufmerksamkeit.

Insbesondere im Rahmen des Vorsitzes der Flussgebietsgemeinschaft Weser ist Niedersachsen bestrebt, darauf zu achten, dass die Umweltbelastung von Werra und Weser grundsätzlich geringer wird.

Entsprechend der Bewirtschaftungszyklen gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie sind Strategien für die Reduzierung zu

entwickeln. Im Hinblick auf die Maßnahmenplanung und Umweltzielbestimmung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie gilt es, unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit sowie von ökologischen, ökonomischen und sozioökonomischen Gesichtspunkten, Maßnahmen zu identifizieren, die zu einer weiteren schrittweisen Verringerung der vergleichmäßigen Salzbelastung führen können.

### **Erweiterung des Kalksteinbruches Hehlen, Landkreis Holzminden** 220/07

Über die vorgesehene Erweiterung des Kalkwerkes hat der Betreiber im April 2006 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde unterrichtet. Entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist für das beabsichtigte Vorhaben ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, in dessen Rahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Hierzu hat im August 2006 ein Scopingtermin stattgefunden, zu dem die anerkannten Naturschutzverbände in Niedersachsen, die Samtgemeinde Bodenwerder, der Landkreis Holzminden sowie das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als Aufsichtsbehörde eingeladen waren. Auf dem Scopingtermin wurden der räumliche Untersuchungsrahmen und der Untersuchungsinhalt der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) festgelegt; darin sind sowohl die „Rückgabe-fläche“ am Nordhang als auch die nunmehr vorgesehene Erweiterungsfläche am Südhang enthalten.

Die angesprochene Fragestellung findet insbesondere durch die Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter Berücksichtigung.

So sind im Rahmen der UVS u. a. zu betrachten:

1. Flächen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und Sichtbeziehungen. Es wurden verschiedene Punkte zur Analyse der Sichtbeziehungen festgelegt. Es wird ein 3-D-Modell erstellt, an welchem die Auswirkungen der Erweiterung des Untersuchungsraumes erkennbar sind.
2. Flächendeckende Beschreibung des Landschaftsbildes
3. Ortsrandnahe Erholungsnutzung. Es werden die Ortsränder von Hehlen in Nähe zum Vorhaben sowie die Straßen und Wege einbezogen.
4. Wanderwege. Es soll zunächst festgestellt werden, wie stark die einzelnen Wege frequentiert sind, um ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten.
5. Die Wechselwirkungen der Abbauerweiterung mit dem Sievershagener Bach. Die Fließgewässerfunktion des Sievershagener Baches soll erhalten bleiben.
6. Naturraumtypische Besonderheiten: Ermittlung und Bewertung der Biotoptypen, Avifauna (Brutvogel- und Greifvogelbestände), Fledermäuse, Amphibienvorkommen im Bereich des „Sievershagener Baches“.

Dieser Untersuchungsumfang ist aus derzeitiger Sicht als ausreichend anzusehen, um eine Bewertung des Untersuchungsraumes vornehmen zu können; insbesondere wird deutlich, dass dem vorgetragenen Anliegen bereits Rechnung getragen wird. Die UVS wird gegenwärtig bearbeitet, sodass die Ergebnisse noch nicht vorliegen.

### **Streckenführung der geplanten Bundesautobahn A 39 im Bereich der Stadt Lüneburg**

221/07

Eine Stellungnahme des Landes kann noch nicht erfolgen, da das Ergebnis des laufenden Raumordnungsverfahrens abzuwarten ist.

Die landesplanerische Feststellung ist für Juli 2007 vorgesehen.

### **Mobilfunkmast am Wieterturm, Landkreis Northeim**

222/07

Da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den geplanten Masten leicht nachweisbar ist, konnte der Landkreis darauf eine Versagung der Genehmigung begründen. Hingegen setzt die Feststellung der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals Wieterturm i. S. d. § 8 NDSchG eine komplexe fachliche Bewertung voraus, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Das MWK schätzt die Fachkompetenz des NLD, hat jedoch in diesem Falle nach einer gründlichen Prüfung des Sachverhalts die nachvollziehbare Position der Unteren Denkmalschutzbehörde bestätigt.

## **ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN**

### **Vilmer Erklärung zur Kulturlandschaft**

223/07

Die Niedersächsische Landesregierung teilt die in der Vilmer Erklärung vertretene Auffassung, dass es Ziel sein muss, die niedersächsischen Kulturlandschaften als schützenswerten Lebensraum, als Heimat und Teil des europäischen Kulturerbes zu erhalten.

Etwa 60 % der Gesamtfläche Niedersachsens wird landwirtschaftlich genutzt. Damit ist der weit überwiegende Teil Niedersachsens keine Natur im Sinne von „Wildnis“, sondern eine gewachsene und schöne Kulturlandschaft mit vielfältigen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen, die wir erhalten wollen und müssen. Der Identifikation der Menschen mit ihrer Heimat und der Natur kommt dabei ein besonders hoher Stellenwert zu. Denn nur, wer die Natur und seine Heimat kennt, ist auch bereit, sich für Ihren Schutz einzusetzen. Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt diese vorgenannten Zielsetzungen ausdrücklich und tut im Rahmen der EU-, bundes- und landesrechtlichen Naturschutzbestimmungen das ihr Mögliche zum Erhalt und Schutz der niedersächsischen Kulturlandschaft.

### **Schutz von Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen in Niedersachsen**

224/07

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt und unterstützt die Bemühungen des Niedersächsischen Heimatbundes zum Schutz von Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen in Niedersachsen. Die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements ist für eine nachhaltige Entwicklung in Niedersachsen von größter Bedeutung. Wie in vielen anderen Bereichen gilt es auch im Natur- und Umweltschutz, die Bürgerinnen und Bürger stärker als bisher einzubinden und sie für eine aktive Mitarbeit zu gewinnen.

Wo der Staat sich allein schon aus finanziellen Gründen zurücknehmen muss, bietet sich Raum für eigenverantwortliches bürgerschaftliches Engagement, das für eine gesamtgesellschaftlich getragene nachhaltige Entwicklung unverzichtbar ist. Die aktuellen Projekte des Niedersächsischen Heimatbundes werden diesen Ansätzen in hohem Maße gerecht und verdienen deshalb besondere Anerkennung.

### **Alleinkartierung im Landkreis Hildesheim**

225/07

Die Landesregierung teilt die Auffassung des NHB.

### **Neupflanzung von Eichenalleen im Solling, Landkreise Holzminden und Northeim**

226/07

Die Niedersächsischen Landesforsten begrüßen die positive Darstellung und Wertung der Eichenpflanzaktion im Solling. Um die Habitatkontinuität der auf die alten Alleeeichen angewiesenen Arten langfristig sicherzustellen, wird angestrebt, die Altbäume solange wie möglich zu erhalten. Nur dort, wo es aus Gründen der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist, werden einzelne abgängige Eichen vorsichtig entfernt.

Auf Grundlage des Regierungsprogramms „Langfristige ökologische Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten“ (LÖWE) wird schon seit 1991 von den Niedersächsischen Landesforsten zur Sicherung der auf Alt- und Totholz angewiesenen Arten und ihrer Lebensräume auf ganzer Fläche ein Habitatbaumkonzept betrieben. Als Leitbild soll sowohl im Wirtschaftswald als auch in den Waldschutzgebieten ein zusammenhängendes Netz von Habitatbäumen und Totholz, vorwiegend in Gruppen bis Kleinflecken, entwickelt und erhalten werden (Biotopverbund). Besonders auf alten Waldböden wird die Totholztradition mit Reliktvorkommen bodenständiger Totholzbewohner fortgeführt.

### **Beseitigung ortsbildprägender Zwetschgenbäume in Soldorf, Landkreis Schaumburg**

227/07

Obstbäume gehören anerkanntermaßen in einigen Regionen zu den ortsbildprägenden Gehölzen, die von je her die Straßen gesäumt haben und die historisch einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Obst geleistet haben.

In Bezug auf die Unterhaltung im Straßenbetrieb sind Obstbäume sehr pflegeintensiv. Zudem wird durch die vergleichsweise niedrigen Wuchsformen der Obstgehölze das Lichtraumprofil der Straßen häufig stark beeinträchtigt, was dann Freischnitte des Lichtraumprofils erforderlich macht.

Angesichts der Bemühungen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes ist auch der regionale Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hameln gezwungen sich auf die Kernaufgabenbereiche zu konzentrieren. In der Konsequenz ist bei der Auswahl von Maßnahmen aus gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere Augenmerk auf die künftig anfallenden Folgekosten zu legen.

Besonders zu begrüßen ist daher die vorgeschlagene private Initiative engagierter Bürger zur Neuanpflanzung und Pflege von Gehölzen. Erste Wahl für eine Nachpflanzung, insbesondere mit Obstbäumen, stellen vor dem geschilderten Hintergrund insbesondere die Wirtschaftswegdar. Hier ließe sich sogar die ursprüngliche Nutzung als Obstlieferant wieder hervorbringen. Eine Finanzierung von Ersatzpflanzungen für verloren gegangene Bäume an nicht klassifizierten Straßen kann in diesem Fall zugesagt werden. Die Folgekosten für das Land Niedersachsen wären damit sogar vermieden.

An den klassifizierten Straßen, wie z. B. einer Landesstraße selbst, ist eine solche private Initiative zur Neuanpflanzung und Pflege allerdings nicht umsetzbar, da neben den erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen – die für die Pflegemaßnahmen erforderlich sind und in der Regel kaum tragbare Kosten für Private zur Folge haben – auch Haftungsfragen zu berücksichtigen sind.

Als Lösung wäre hier eine Vereinbarung zwischen der SBV und einer Gemeinde oder einem Landkreis denkbar. Die Pflege und Unterhaltung der Obstbäume ließe sich so dauerhaft sicherstellen. Auf kommunaler Ebene besteht die Chance lokale Verbände und private Initiativen mit einzubinden.

Nachpflanzungen sind aber immer nur dann möglich, wenn ausreichender Platz dafür zur Verfügung steht und keine vermeidbaren Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer entstehen. Also dort, wo entweder bei erhaltenswerten Baumbeständen und Alleen die Mindestabstände von 4,50 m eingehalten werden können, bereits Schutzplanken aus anderen Gründen aufgestellt werden mussten, hohe Böschungen (höher 3 m) ein Erreichen durch ein abkommendes Fahrzeug erschweren, nicht überwindbare Gräben zwischen Straße und Pflanzung liegen oder ohnehin Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 70 km/h bestehen.

Im dem konkreten Fall der L 444 bei Soldorf kommt auch dieser Aspekt zum Tragen, da kein ausreichender Platz zur Verfügung steht. Die L 444 im Bereich Soldorf verfügt nur über sehr schmale Seitenräume. Die Bankett- und Grabenbreiten liegen deutlich unter den Standardmaßen. Die alten Zwetschgenbäume standen im Durchschnitt 1 m vom Fahrbahnrand entfernt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Nachpflanzungen hier nicht möglich, weil ausreichende Pflanzabstände in keinem Fall erreicht werden können.

## **Zerstörung historischer Pflasterstraßen durch Asphaltierung am Beispiel der Kreisstraße K 37, Landkreis Peine**

228/07

Die K 37 wurde im Jahr 2005 auf einem Teilabschnitt von rund 250 m Länge mit einer Asphaltschicht befestigt. Es wurden lediglich die am stärksten beschädigten Bereiche der ca. 2 km langen Straße in einen verkehrssicheren Zustand gebracht. Die alte Basaltpflasterung war in diesem Abschnitt bereits an zahlreichen Stellen mit Asphaltflicken ausgebessert worden. Es gab starke Verdrückungen im Pflaster, die ebenfalls ausgebessert werden mussten. Die Straße entspricht auch im weiteren Verlauf nicht mehr den verkehrstechnischen Ansprüchen, die an die Sicherheit einer Kreisstraße zu stellen sind, und ist deshalb für schweren Verkehr gesperrt, ansonsten mit einer Geschwindigkeitsreduzierung versehen.

Die Straße einschließlich ihres Belags steht nicht im Verzeichnis der Kulturdenkmale.

Die Verkehrssicherheit auf einer Kreisstraße hätte in diesem Fall Vorrang vor etwaigen Denkmalbelangen.

Generell können historische Pflasterstraßen wohl dauerhaft nur erhalten werden, wenn zum einen eine Ausweisung als Kulturdenkmal erfolgt ist und zum anderen ihre Nutzung und der Bauzustand dieses zulassen. Die Unterhaltung und die gegebenenfalls zu beachtenden besonderen Erhaltungspflichten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutz obliegen allerdings der jeweiligen Kommune.

## **Erhaltung historischer Grenzsteine**

229/07

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt die Aktivitäten des Niedersächsischen Heimatbundes sowie seiner Mitgliedsorganisationen zur Erhaltung historischer Grenzsteine.

Soweit die erhaltenswerten historischen Grenzsteine aktuelle Flurstücksgrenzen kennzeichnen, dürfen sie nach dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen nur von den dazu befugten Vermessungsstellen verändert oder beseitigt werden. Eine zusätzliche Funktion der Flurstücksgrenze als Gebiets- oder Gemarkungsgrenze ist dabei ohne Belang. Da historische Grenzsteine nicht zerstört, gefährdet oder so verändert werden dürfen, dass der Denkmalwert beeinträchtigt wird, erfolgen die Arbeiten der Vermessungsstellen im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde.

Die amtlichen Vermessungsstellen handeln nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen. So werden Funde von historischen Grenzsteinen, bei denen es sich vermutlich um Kulturdenkmale handelt, über die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aktuell mitgeteilt. Im Jahr 2006 wurden sechs Grenzsteine gemeldet.

Der Grundsatz, dass Grenzsteine im Eigentum der Anlieger stehen, ist auf historische Grenzsteine nicht zu übertragen. Hier ist im Einzelfall durch die Denkmalbehörden zu prüfen, wem das Eigentumsrecht an den Grenzsteinen zusteht.“

## DENKMALPFLEGE

### **RÜCKBLICK AUF DIE ANTWORTEN DER LANDESREGIERUNG AUF BEITRÄGE DER ROTEN MAPPE 2006 ZUM THEMENKOMPLEX DENKMALPFLEGE**

#### **Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 301/06 „Wiederholte Anfrage zur Zukunft des Denkmalschutzes in Niedersachsen“**

301/07

Eine flächendeckend gleichmäßige fachliche Betreuung ist ein anzustrebendes Ziel, dessen Realisierung jedoch stets durch die konkreten finanziellen und personellen Bedingungen in den Kommunen beeinflusst wird. MWK wird die Anregung aufgreifen, sich mit den kommunalen Spitzenverbänden darüber abzustimmen, wie eine Erhebung über die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter in den unteren Denkmalschutzbehörden durchgeführt werden kann.

MWK wird als Fachaufsicht auf folgenden Handlungsfeldern laufend initiativ:

- Organisation von regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den unteren Denkmalschutzbehörden, die Informationsaustausch und -vermittlung dienen.
- Fortführung des Beratungsangebotes durch die Zentrale des NLD in Hannover und die Stützpunkte in Oldenburg, Braunschweig und Lüneburg. MWK konnte eine Wiederbesetzung der durch Ruhestand frei gewordenen Archäologenstellen in Oldenburg und Hannover erreichen.
- Angebot an die Denkmalschutzbehörden, zu beraten, Vorgänge ggf. fachaufsichtlich zu prüfen oder in Konfliktfällen zu moderieren.
- Mitwirkung bei der Planung des Fortbildungsprogramms des NLD, das auf die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der Unteren Denkmalschutzbehörden ausgerichtet wird.
- Organisation eines regelmäßigen „Runden Tisches Denkmalpflege“ zu Informationsaustausch und Abstimmung zwischen MWK, NLD und den kommunalen Spitzenverbänden

Die Kommunen erhalten mit der Übertragung der Aufgaben aufgrund der Neuorganisation der Denkmalpflege auch einen erhöhten Anteil aus dem kommunalen Finanzausgleich. Der Anregung, für die Einrichtung von kommunalen Archäologenstellen eine Anschubfinanzierung einzurichten, kann daher in Bezug auf die Personalkosten nicht entsprochen werden. Dagegen ist für Beschaffungen zur Erstausrüstung eines Kommunalarchäologen eine Bezuschussung aus den Mitteln des Verwaltungsmodernisierers beim MI grundsätzlich möglich.

#### **Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 302/06 „Noch einmal: Ein Landesdenkmalrat für Niedersachsen“**

302/07

Die in 2006 erarbeiteten Modelle haben noch keinen für die Präsentation in der Öffentlichkeit geeigneten Entwicklungsstand erreicht. Mit einer Vorstellung ist daher im Laufe des Jahres 2008 zu rechnen.

Die hohe Kompetenz ehrenamtlich engagierter Bürger und Bürgerinnen, wie im Niedersächsischen Heimatbund, wird dabei angemessen berücksichtigt.

#### **Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 304/06 „Einkaufszentren in historischen Innenstädten. Das Beispiel Göttingen“**

303/07

Eine systematische flächendeckende Denkmalinventarisierung als Grundlage für Denkmalverzeichnisse und Denkmaltopographien auf Landesebene wurde in den 1980er Jahren durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden seit den 1990er Jahren nur noch vertiefende Inventarisierungen in historisch bedeutsamen Orten, wie z.B. in Einbeck und Lüneburg, durchgeführt.

Die Verwaltungsreform im Bereich der Denkmalpflege verfolgt die Zielsetzung, auch bei der weiter notwendigen Konsolidierung des Landeshaushalts insbesondere Beratung, Fortbildung, Informationsbereitstellung und Organisation der Zuwendungen und Förderungen zu sichern. Inventarisierung kann daher auch in Zukunft in systematischer Form nur anlassbezogen in Einzelfällen erfolgen.

#### **Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 305/06 „Zunehmende Gefährdung unserer historischen Ortskerne – Clenze, Landkreis Lüchow-Dannenberg als Beispiel“**

304/07

Die Mittel zum Erhalt der historischen Ortskerne ergeben sich aus der Beantwortung zu 308/07. Es kommt darauf an, durch die Förderung von Nutzungsperspektiven für Baudenkmale das Entstehen der Situation zu vermeiden, in der die Genehmigung des Abbruchs durch den Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit unvermeidbar wird. In den vorbereitenden Bauleitplanverfahren haben die unteren Denkmalschutzbehörden als Träger des öffentlichen Belangs Denkmalpflege sich mit dem Ziel einzubringen, nicht nur die Baudenkmale zu erhalten, sondern auch die Bedingungen für ihre Erhaltung zu sichern bzw. zu verbessern. Entscheidend ist dabei jedoch, dass auf der lokalen politischen Ebene das Bewusstsein über den Wert der historischen Gebäude in den Ortskernen wächst und daraus die entsprechenden politischen und planerischen Entscheidungen erwachsen.

#### **Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 306/06 „Veräußerung von Landeseigentum“**

305/07

Das Land Niedersachsen ist nach § 64 Abs. 2 S. 3 LHO i.V.m. den Regelungen des Anwendungserlasses zu § 64 LHO gehalten, alle Liegenschaften zu verwerten, die in absehbarer Zeit nicht mehr für die Erfüllung von Landesaufgaben benötigt werden oder deren Nutzung für Landeszwecke unter Berücksichtigung des ebenfalls in der LHO verankerten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht länger gewährleistet werden kann. Gerade vor dem Hintergrund der bekannt angespannten Haushaltslage des Landes

und in Wahrnehmung der Verantwortung für die Verminderung der Belastung künftiger Generationen ist diesem Verwertungsgebot seit geraumer Zeit eine erhöhte Bedeutung beizumessen und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Grundstück oder Gebäude als Baudenkmal einzustufen ist oder nicht.

Die Landesregierung ist sich jedoch des Spannungsfeldes bewusst, in dem sie sich bewegt, wenn denkmalgeschützte landeseigene Gebäude verkauft werden sollen. Mit dem Ziel, die Verwertung derartiger Objekte im Interesse ihres dauerhaften Erhalts zu steuern, werden in die Verträge mit den Käufern regelmäßig Klauseln aufgenommen, die die zukünftigen Erwerber noch einmal bewusst auf die ggf. bestehende Eigenschaft als Baudenkmal und die daraus resultierenden Unterhaltungs-/Erhaltungspflichten hinweisen.

Bei kulturhistorisch besonders wertvollen Gebäuden wird über die zukünftige Verwendung/Verwertung in enger Abstimmung mit MWK bzw. den zuständigen Denkmalschutzbehörden und den in Frage kommenden Nutzern bzw. Kaufinteressenten – ggf. auch unter Beteiligung des Nds. LT gem. Art. 63 NV i.V.m. §§ 63, 64 LHO – entschieden.

Nach Abschluss des Kaufvertrages regelt sich das weitere Verfahren nach den im NDSchG vorgegebenen Mechanismen. Auch die Erwerber landeseigener denkmalgeschützter Liegenschaften sind nach §§ 7, 9 NDSchG verpflichtet, für die in ihrem Eigentum stehenden Baudenkmale eine Nutzung anzustreben, die ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet. Das NDSchG regelt die entsprechenden Handlungsspielräume und ihre Durchsetzbarkeit sowie die Frage der Unterstützung der Eigentümer insoweit abschließend.

Die Grenzen der Erhaltungspflicht aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gem. § 7 NDSchG sind letztlich aus dem Eigentumsrecht des Grundgesetzes gem. Art. 14 GG abgeleitet. Dessen Einschränkung, oder gar Außer-Kraft-Setzen für private Erwerber durch Klauseln im Kaufvertrag ist nicht möglich. Ebenso kann auch kein Einfluss auf die Vertragsgestaltung bei einem Weiterverkauf genommen werden. Die Übernahme einer Rückkaufspflicht bei Eintreten der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit haben bereits frühere Landesregierungen abgelehnt.

Die Stellung der öffentlichen Hand nach § 7 Abs. 4 NDSchG führt aus Sicht der Landesregierung nicht dazu, dass das Land über seine Finanzkraft hinaus auf unabsehbare Zeit uneingeschränkt erhaltungspflichtig gemacht werden kann. Auch ein umfassender Verbleib aller denkmalgeschützten Liegenschaften im Landeseigentum wäre nicht im Sinne der Sache, denn bei der gegenwärtigen Haushaltslage muss das Land bei der Unterhaltung der landeseigenen Grundstücke sein besonderes Augenmerk auf die für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen Grundstücke richten. Für den Großteil der entbehrlichen und denkmalgeschützten Objekte dürfte ein Verkauf deshalb im Hinblick auf die zukünftige Unterhaltung sogar die einzig sinnvolle Lösung sein.

Die Aussage im Beitrag 301/06 „Die Erhaltung des vielfältigen Baudenkmalbestandes ... ist weiterhin als Ziel der Landesregierung von besonderer Bedeutung“ galt und gilt weiterhin für den gesamten Denkmalbestand des Landes, auch für den in privater Hand.

Insofern ist kein Widerspruch zum Verkauf und zur Vertragsgestaltung zu sehen.

### **Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 311/06 „Zunehmende Bedrohung für die Schlossanlage Erichsburg, Stadt Dassel, Landkreis Northeim“**

306/07

Im Laufe des Jahres 2006 hat der Eigentümer des Schlosses von sich aus mit Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen begonnen. Der Turmhelm wurde mit Naturschiefer eingedeckt und die Sandsteinplattendeckung des Schlossdaches in Ordnung gebracht, sodass das Mauerwerk gegen das Eindringen von Regenwasser geschützt ist. Zu den Möglichkeiten einer Bekämpfung des im Gebäude stark verbreiteten Hausschwamms wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Damit zeigt sich nach Jahren des fortschreitenden Zerfalls eine Änderung zum Positiven. Die untere Denkmalschutzbehörde Landkreis Northeim begleitet die Arbeiten mit besonderer Aufmerksamkeit. Wenn auch ein realistisches, auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Nutzungskonzept vorgelegt wird, kann die Förderung durch Landesmittel und Unterstützung bei der Einwerbung weiterer Fördermittel geprüft werden.

### **Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf ROTE-MAPPE-Beitrag 320/06 „Hildesheim, Parkplatz bei St. Michaelis“**

307/07

Mitte 2006 trafen sich auf Initiative der Stadt Hildesheim erstmals Vertreter aller mit dem UNESCO-Weltkulturerbe befassten Institutionen, um über die Einrichtung einer nach den überarbeiteten Welterbe-Richtlinien geforderten Pufferzone zu beraten. Es wurde nicht nur beschlossen, dass die Stadt einen Vorschlag für eine differenzierte Pufferzone ausarbeitet, sondern zusätzlich die Einrichtung einer Koordinierungsstelle und eines Beirates „Welterbe Hildesheim“ prüft und einen Managementplan zur Weiterentwicklung des Welterbes vorbereitet. Damit hat die Stadt Hildesheim in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die Initiative ergriffen.

Die Landesregierung begrüßt diese Vorhaben und erwartet, dass im Laufe des Jahres 2007 konkretere Schritte folgen.

## **GRUNDSÄTZLICHES UND ÜBERGEORDNETES**

### **Zur Zukunftsperspektive der Denkmale im ländlichen Raum**

308/07

Die Landesregierung teilt nicht die geäußerte Auffassung der Denkmalfachbehörde zur Zukunft der Denkmale im ländlichen Raum.

Die Bedrohung der Baudenkmale im ländlichen Raum ergibt sich vielmehr ursächlich aus demographischen und wirtschaftlichen Prozessen sowie aus Veränderungen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses. Der Landesregierung ist die daraus resultierende Gefährdung des Denkmalbestandes bewusst. Sie unterstützt Bestrebungen, die die Erhaltungs- und Nutzungsperspektiven für die historische Bausubstanz verbessern, auf vielfältige Weise. Zu nennen sind insbesondere:

Die Denkmalpflegemittel des Landes wurden für 2007 noch über den Stand des Jahres 2005 hinaus angehoben. Abgese-

hen von den Mitteln, die der Kofinanzierung der Bundesmittel für national wertvolle Kulturdenkmale dienen, wird bereits seit Jahren der weitaus größte Teil für die Erhaltung von Baudenkmalen auf dem Lande und in kleinen Städten verwendet.

In der kommenden EU-Förderperiode bis 2013 sind im Programm ELER 21 Mio. Euro EU-Mittel für die Erhaltung des kulturellen Erbes in ländlichen Gemeinden und Orten bis 10.000 Einwohnern garantiert. Damit hat das bisherige EU-Programm ProLand, das zur Erhaltung vieler ländlicher Gebäude beitragen konnte, einen Nachfolger gefunden. Ziel ist es insbesondere, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr oder nur unbefriedigend genutzten landwirtschaftlichen Gebäude veränderten Nutzungsanforderungen der Bewohner anzupassen oder neuen Nutzungen verfügbar zu machen. Der Entschließungsantrag der CDU-Landtagsfraktion zu Modellprojekten zur Umnutzung ländlicher Bausubstanz zeigt, dass sowohl ein Problembewusstsein, als auch eine breite politische Unterstützung für die Bestrebungen, den Funktionsverlust der Dörfer zu verhindern, vorhanden ist.

Auch aus den Mitteln des Europäischen Strukturfonds EFRE wurden vielfach Baudenkmale im ländlichen Raum gefördert. Dies wird fortgesetzt.

Zu den aufgelisteten Vorschlägen ist im Einzelnen anzumerken:

- Die Stiftungen Schlösser und Gärten anderer Bundesländer verwalten im Wesentlichen ehemals landesherrschaftlichen Besitz. Die überwiegende Anzahl derartiger Denkmäler in Niedersachsen befindet sich im Privatbesitz.
- In den sehr seltenen Fällen, in denen Kommunen Denkmalmittel vergeben haben, wurden normalerweise Landesmittel in gleicher Höhe gegeben. Ein Prinzip ist daraus nicht abzuleiten.
- Zur Besetzung der Denkmalschutzbehörden siehe unter 301/07.
- Zur Erhaltung der Wirtschaftseinheit siehe unter 305/07.
- Die Ausweisung von Neubaugebieten ist in vielen Fällen zu überdenken. Dies liegt jedoch in der Planungshoheit der Kommunen.
- Der Vorrang der Substanzsicherung bei der Vergabe von Denkmalmitteln ist unumstritten. Ohne Nutzungsperspektive schafft reine Substanzsicherung jedoch lediglich einen Aufschub für die Baudenkmale.
- Umnutzung ist wesentliches Ziel bei der EU-Förderung im ELER-Programm.
- Die Verknüpfung von Kulturlandschaftsschutz und Denkmalschutz mit der reinen Flächensubventionierung erschließt sich nicht. Sinnvoll ist allein die Förderung von Maßnahmen mit konkreten Zielsetzungen. Im Rahmen von ELER können im Übrigen auch Maßnahmen zur Dokumentation, Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften gefördert werden.
- Die Möglichkeiten der Beteiligung von Verbänden werden als ausreichend angesehen. Ein Verbandsklagerecht kann dem Ziel der Erhaltung ländlicher Baudenkmale nicht gerecht werden.
- Die Vernetzung von Denkmalpflege und Ökologie ergibt sich aus den Standortbedingungen oder den besonderen Eigenschaften der zu schützenden Objekte selbst.

Die Landesregierung ist offen, Maßnahmen auf ihre Eignung zu prüfen, dem Erhalt von Baudenkmalen zu dienen, doch wird die reine Konservierung des Bestehenden ohne Entwicklung künftiger Nutzungsperspektiven dem Gebot der Nachhaltigkeit in der Landesentwicklung nicht gerecht.

### **50 Jahre Mühlenvereinigung Niedersachsen-Bremen e.V.**

309/07

Die Landesregierung dankt der Mühlenvereinigung für ihre 50-jährige Tätigkeit zur Erhaltung der Niedersächsischen Mühlenlandschaft und gratuliert zum anstehenden Jubiläum, an der sie auch mit einem Festbeitrag des Landwirtschaftsministers beteiligt sein wird, ganz herzlich.

Das Engagement der Mühlenvereinigung bei der Beratung von Mühlenbesitzern und Vereinen ist an dieser Stelle besonders zu würdigen. Auch die seit einigen Jahren eingeführte Ausbildung von „freiwilligen Müllern“ dient insbesondere der Erhaltung und Nutzung der Mühlen und darf in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden.

Auch die Landesregierung hat durch erheblichen Mitteleinsatz in den vergangenen Jahren zur Erhaltung der Niedersächsischen Mühlenlandschaft im besonderen Maße beigetragen, wobei die Zusammenarbeit zwischen den Denkmalbehörden des Landes und der Mühlenvereinigung sehr positiv gesehen wird. Auch in den zukünftigen Fördermaßnahmen werden sicherlich die Mühlen eine besondere Rolle einnehmen, da auch sie für die Niedersächsische Kulturlandschaft als prägende Elemente anzusehen sind. Die vom NHB kritisierten zunehmenden Bedrohungen von Wind- und Wassermühlen und deren Standorten durch heranrückende Bebauung und nachlassendes Engagement bei Eigentümern und öffentlichen Einrichtungen sind zu bedauern, jedoch nicht als generelle Phänomene anzusehen. Zu jedem Einzelfall sind denkmalpflegerische Interessen mit anderen öffentlichen Interessen bei Planungsmaßnahmen und in Planungsprozessen abzuwägen. Die Landesregierung und die Denkmalbehörden des Landes werden auch in Zukunft im Interesse dieser besonderen Gattung von Kulturdenkmälern eng mit der Mühlenvereinigung Niedersachsen-Bremen zum Erhalt, Funktionssicherung und Nutzung der Mühlen zusammenarbeiten.

### **EINZELFÄLLE DER BAUDENKMALPFLEGE**

#### **Celle, geplante Überdachung des Schlosshofes**

310/07

Das Residenzschloss Celle ist nicht nur ein architektonisches Juwel sondern auch als

Erinnerungsort niedersächsischer Geschichte von besonderer Bedeutung. Das älteste erhaltene Barocktheater in Deutschland, die Schlosskapelle mit ihrem singulären Bildprogramm protestantischer Theologie und das neu eingerichtete Residenzmuseum bringen dem Besucher der Schlossanlage diesen Reichtum auch in seiner historischen Entwicklung und Veränderung in unterschiedlicher Form nahe.

Für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des von der Stadt genutzten Denkmals sowie der Altstadt in Celle sind neue,

die bisher historisch gewachsenen nicht nur konservierende Strukturen notwendig, die es ermöglichen, den Kulturtourismus auszubauen und auch wetterunabhängiger zu machen.

Da das Baudenkmal Schloss Celle von derartiger Bedeutung ist, werden nicht einfach Planungen begonnen oder Wettbewerbe ausgelobt, vielmehr wird in Abstimmung der beteiligten Parteien, unter Einschluss der Denkmalfachbehörde, eine umfassende Studie zur Machbarkeit einer solchen Planung erstellt werden.

### **Neubauplanungen in der Nähe des historischen „Armenhauses“ in Leer**

311/07

Wie bereits aus der Anfrage des Heimatbundes hervorgeht, ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege beratend in den Vorgang eingebunden. In mehreren Gesprächen wurden mit den Verantwortlichen vor Ort die denkmalfachlichen Belange des Umgebungsschutzes gemäß § 8 NDSchG mündlich und schriftlich erörtert und in das Genehmigungsverfahren eingebracht.

Die gestalterischen Vorgaben aus dem notwendigen Umgebungsschutz des Denkmals achten den rechtskräftigen Bebauungsplan in seiner Kernaussage und gewährleisten die zweigeschossige Bauweise. Auch die Belange einer wirtschaftlichen Lösung sind bei der Ausgestaltung des Dachgeschosses beachtet worden.

Neben den fachlichen Aussagen zur verträglichen Kubatur des Bauwerks wurde auch die Palette der Materialzusammenstellung und Farbgestaltung beschrieben. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde sind damit die notwendigen Kriterien einer zulässigen Bebauung gemäß § 8 NDSchG umrissen, um den vorgelegten Bauantrag entsprechend abzufassen und der baurechtlichen Genehmigung zuzuführen.

### **Verbreiterung der Reichenbachbrücke in Lüneburg**

312/07

Die Stadt Lüneburg hat Maßnahmen ergriffen, um die Verkehrssituation in der Innenstadt zu entflechten. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens werden nun neue Straßenzüge gebaut und die alte Reichenbachbrücke durch eine größere Brückenkonstruktion ersetzt. Anderslautende Vorschläge, insbesondere des Arbeitskreises Lüneburger Altstadt (ALA), zur Verkehrsführung und Gestaltung im Bereich der Reichenbachbrücke fanden keinen Niederschlag bei der Planung. Eine Überprüfung auf Einhaltung der denkmalrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren erfolgte seitens der Fachaufsicht und wurde positiv bewertet.

Es versteht sich von selbst, dass die Stadt Lüneburg im Rahmen ihrer Planungshoheit die Maßnahmen in Abstimmung mit den Zielen der Erhaltung und Entwicklung der historischen Altstadt durchführt.

### **Gefährdung der „Von-Woyna-Leinebrücke und einer Lindenallee in Schloß Ricklingen, Stadt Garbsen, Region Hannover**

313/07

Das Engagement für den Erhalt des Brücke-Baum-Ensembles in Schloss Ricklingen ist nachvollziehbar.

Zur Einschätzung der eingeforderten verkehrsbehördlichen Maßnahmen bedarf es der Kenntnis, Beurteilung und Abwägung aller relevanten Aspekte. Dies obliegt allein der Region Hannover und ist Voraussetzung für alles Weitere.

### **Gefährdung der Hänigser Mühle, Uetze-Hänigsen, Region Hannover**

314/07

Die Bebauung der Freifläche ist aus denkmalpflegerischer Sicht zwar nicht wünschenswert, dennoch behält die Windmühle mit dem Abstand von 21 m ein Mindestmaß an Eigenständigkeit und Würde. Die Entscheidung der beteiligten Denkmalbehörden, auf eine strikte Ablehnung jeglicher Bebauung zu verzichten, ist nachvollziehbar. Ihre Befürchtungen, dass die langfristige Erhaltung der Mühle durch die Eigentümer bei der Versagung einer wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks in Frage gestellt wäre, sind vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrungen in der Denkmalpflege nicht von der Hand zu weisen. Die Erhaltung solcher nicht unmittelbar wirtschaftlich nutzbarer Baudenkmale lässt sich behördlich nicht gegen die Eigentümer durchsetzen. Es wäre daher fahrlässig gewesen, diese Erfahrungen nicht in die Abwägung mit einzubeziehen.

Zur Beantwortung der Frage im letzten Satz wird, um Wiederholungen zu vermeiden, insbesondere auf die Beantwortung der Anfragen 301/07, 304/07 und 308/07 verwiesen.

### **Erhaltung historischer Baumaterialien. Die Neueindeckung der Domäne Allersheim, Stadt Holzminden, als mahnendes Beispiel**

315/07

Sandstein als Baumaterial, vor allem zur Dachdeckung und zum Fassadenbehang, hat sich in Jahrhunderten zu einem regionalspezifischen, prägenden Element der historischen Kulturlandschaft um den Solling und längs der Oberweser entwickelt. Die Landesregierung teilt diese Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes. Den Denkmalbehörden ist die Erhaltung dieses Elements ein wichtiges Anliegen – nicht nur durch die vom Heimatbund erwähnte Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch in der täglichen Praxis.

Wie jede andere denkmalpflegerische Maßnahme muss aber auch die Erhaltung von Sandsteineindeckungen in jedem Einzelfall geprüft werden; sie läßt sich, so bedauerlich das ist, nicht immer gegen andere Interessen und wirtschaftliche Zwänge durchsetzen. Für die Gebäude des Stiftungsgutes Allersheim wurde 2002 eine zwischen allen Beteiligten einvernehmliche längerfristige Maßnahmenplanung, u. a. auch für Dachumdeckungen, entwickelt, die von der damals zuständigen Bezirksregierung Hannover denkmalrechtlich genehmigt wurde. Ohne die jetzt zuständigen Behörden eigens noch einmal zu beteiligen, folgte das Staatliche Baumanagement dieser Planung auch bei den jüngsten Baumaßnahmen 2006.

Eine negative Vorbildwirkung ist nicht zu befürchten, weil die Denkmalbehörden in anderen Einzelfällen die Erhaltung von Sandsteineindeckungen und -behängen erfolgreich durchsetzen konnten, sich mit guter Aussicht auf Erfolg darum bemühen und sie durch Zuwendungen fördern; die positiven Beispiele reichen vom Bürgerhaus in der Stadt Holzminden bis zum Herrenhaus und zu den Kirchen der Region.

### **Instandsetzung des ehemaligen Wohnhauses von Friedrich Freudenthal (1849–1929) in Fintel, Landkreis Rotenburg/Wümme**

316/07

Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude von 1815, das im Jahr 1995 aufgrund seiner historischen Bedeutung als Einzelbaudenkmal ausgewiesen wurde.

In der Zeit zwischen der Ausweisung und heute wurden die Landesdenkmalbehörden nicht mehr in die Betreuung und Beratung einbezogen. Auch die untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Rotenburg/Wümme wurde bislang nicht vor Ort gerufen.

Generell steht das Landesamt für Denkmalpflege für eine denkmalfachliche Beratung zur Verfügung. Sollte es sich für notwendig erweisen, wird das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen seiner Möglichkeiten auch eine Förderung aus Landesmitteln in Aussicht stellen.

### **PARK- UND GARTENDENKMALPFLEGE**

#### **Teilbebauung und damit Zerstörung des Parks am historischen Iltener Amtshaus, Sehnde, Region Hannover**

318/07

Die Bedeutung des Ensembles der sog. Wahrenдорffschen Kliniken für den Ort Sehnde wurde in der 2005 erschienenen Denkmaltopographie Region Hannover, Teil 2 dargestellt. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat, nachdem es über Planungen zur Bebauung der Parkanlagen durch besorgte Bürger informiert wurde, der Stadt Sehnde denkmalfachliche Beratung angeboten. Die Gemeinde wird auf eine entsprechende Unterstützung im Rahmen der Bauleitplanung zurückgreifen. Auch hier gilt es, zuerst in den lokalen Entscheidungsgremien ein Bewusstsein über den Wert der Anlagen zu schaffen, ohne eine zukunftsfähige Nutzung zu verhindern.

#### **Beseitigung historischer Grabplatten in Weener, Landkreis Leer**

319/07

Die Kartierung der historischen Grabdenkmäler des Friedhofes an der Norderstraße in Weener erfolgte im Sommer 1995. Anschließend wurden Gespräche mit den zuständigen Ämtern geführt, um für die Erhaltung und Pflege von 152 besonders erhaltenswerten Grabmälern, zumeist Grabplatten und Grabstelen, eine finanzielle Grundlage zu schaffen.

Der zunächst angedachte Weg einer bürgerschaftlichen Stiftung konnte aufgrund fehlender Mittel bislang nicht realisiert werden.

Die Bemühungen des Synodalrats der Reformierten Kirche und des Landesamts für Denkmalpflege durch ein tragfähiges Finanzierungskonzept die Restaurierung von Grabplatten und so den Friedhof als Sepulkraldenkmal zu sichern, werden weitergeführt.

### **ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**

#### **Konvention von Malta: „Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidierte Fassung)“**

320/07

Die Konvention von Malta artikuliert die Grundlagen zukunftsgerichteter Arbeit zu treffend. Im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz und in der täglichen Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalschutz werden diese Anforderungen an den Umgang mit dem historischen Erbe aktiv gelebt. Das Gleiche gilt für die Unteren Denkmalschutzbehörden. Von besonderer Bedeutung sind im Flächenland Niedersachsen die zahlreichen und überaus engagierten Ehrenamtlichen. Sie sind integraler Bestandteil des erfolgreichen „Systems Denkmalpflege“. Im Falle einer Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes werden selbstverständlich alle aktuellen Grundlagen sowie die zahlreichen Anregungen mit einfließen.

#### **Kaiserzeitliche germanische Siedlung in Geeste, Landkreis Emsland**

321/07

Mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2004 wurde die „Trägerschaft öffentlicher Belange“ auf die Unteren Denkmalschutzbehörden übertragen. Diese können die Denkmalfachbehörde einbeziehen.

Im genannten Fall einer kaiserzeitlichen Siedlung wurde gemeinsam mit der zuständigen Kreisarchäologie eine Struktur entwickelt, die alle jetzt auftretenden Funde und Befunde fachgerecht ergräbt und sichert.

Durch die Wiederbesetzung der Stelle eines Gebietsreferenten für Bodendenkmalpflege in Oldenburg wird das Netz der archäologischen Betreuung in der Region gestärkt.

#### **Streichung der Stelle eines hauptamtlichen Kreisarchäologen beim Landkreis Lüchow-Dannenberg**

322/07

Die reiche Kulturlandschaft im Landkreis Lüchow-Dannenberg besitzt eine große historische Dimension. Betreut von ehrenamtlich engagierten Heimatpfleger, konnte seit Beginn der 90er Jahre eine Stelle bei der Landkreisverwaltung für einen hauptamtlichen Archäologen geschaffen werden, der sowohl die Bodendenkmalpflege im Kreis betreute als auch das Archäologische Zentrum in Hitzacker zu einem der wichtigen Museen im Landkreis ausbaute.

Es ist bedauerlich, dass die Sparmaßnahmen des Landkreises eine Wiederbesetzung dieser Stelle nicht ermöglichen. Da es sich um eine Entscheidung im originär kommunalen Wirkungskreis handelt, wird nun eine verstärkte Aufmerksamkeit der Archäologen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege auf diese Region gerichtet werden.

# REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

## **Neufassung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ und der Rahmenrichtlinien oder Themenvorgaben für die Grund- und weiterführenden Schulen** 401/07

In den Kerncurricula als neuen Lehrplänen wird den Fachkonferenzen aller Fächer und Schulformen die Aufgabe zugeschrieben, bei der Auswahl von Themen zum angestrebten Kompetenzerwerb auch Themen mit regionalen Bezügen zu beachten.

Darüber hinaus finden sich in Fächern, die eine besondere Nähe zu regionalen Bezügen haben wie z.B. Deutsch, Sachunterricht, Geschichte und Erdkunde, weitere konkrete Formulierungen in den Kapiteln „Erwartete Kompetenzen“. Diese Kompetenzformulierungen liegen z.B. im Grundschulbereich u.a. im Fach Sachunterricht vor. Im Sekundarbereich I werden zurzeit u.a. die Kerncurricula für die Fächer Geschichte und Erdkunde erarbeitet. Auch in ihnen werden regionale Inhalte / Themen bei der Formulierung der erwarteten Kompetenzen berücksichtigt werden.

Durch die Aufnahme in die Lehrpläne erhalten Kompetenzen und Themen mit regionalem Bezug eine höhere Verbindlichkeit als sie bisher durch den Erlass „Die Region im Unterricht“ gegeben war.

## **Museumsverbände in Niedersachsen. Der „Museumsverband im Landkreis Celle e. V.“ als Beispiel** 402/07

Die Bedeutung von Museumsverbänden wird sehr hoch geschätzt, bewirken sie doch eine regionale Qualitätssicherung in vielerlei Hinsicht. Deshalb wurde beispielsweise der genannte Museumsverband im Landkreis Celle mit öffentlichen Mitteln bei seinen verdienstvollen Tätigkeiten unterstützt. Ähnliches gilt für Projekte der anderen Verbände, die im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes finanzielle Hilfe erhielten.

Die Verbände sowie die regionalen Arbeitsgruppen im Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V. sind ein wichtiger Garant für die Weiterentwicklung der lebendigen, regional und lokal verankerten Museumslandschaft. Ohne sie könnte leicht eine Beliebigkeit der Sammlungen und Ausstellungen sowie ein leichtfertiger Umgang mit den anvertrauten Sammlungsobjekten zu einer Geringschätzung oder gar Missachtung der Geschichte und Kultur des Landes führen.

## **Zukunft des Instituts für den Wissenschaftlichen Film (IWF) in Göttingen** 403/07

Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft hat als Ergebnis einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation eine Stellung-

nahme zur IWF verabschiedet. Er hat Bund und Ländern empfohlen, die IWF als eigenständige Einrichtung nicht weiter zu fördern, weil die wissenschaftlichen Leistungen der IWF nicht den Anforderungen an eine Serviceeinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse entsprechen. Die gemeinsame Förderung der IWF läuft Ende des Jahres 2007 aus. Darüber hinaus wird es für die folgenden drei Jahre eine Abwicklungsfinanzierung geben.

Der Senat hat Bund und Ländern zugleich empfohlen, sich um die Integration erhaltenswerter Materialien der IWF in eine große überregionale Bibliothek bzw. ein Fachinformationszentrum zu bemühen, um diese weiterhin für die Nutzung zur Verfügung zu halten.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat großes Interesse daran, die Materialien der IWF zu erhalten und diese weiterhin der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Derzeit wird unter Berücksichtigung der Senatsempfehlung ein entsprechendes Konzept erarbeitet.

## **Lese-Experten 2006, Projekt zur Leseförderung im Landkreis Celle** 405/07

Das Projekt „Lese-Experten 2006“ überzeugt in mehrfacher Hinsicht. Zum einen dank eines ausgewogenen und inhaltlich überzeugenden Konzeptes, zum anderen durch ein ausgezeichnet funktionierendes Netzwerk von haupt- und ehrenamtlich Tätigen.

Die Bibliotheksgesellschaft Celle, die beteiligten Bibliothekare, der Arbeitskreis Celler Jugendbuchwochen, zahlreiche Lehrerinnen und Lehrer sowie alle Förderer und Unterstützer aus dem Landkreis und der Stadt Celle haben diese vorbildliche Kooperation getragen, gemeinsam die „Lese-Experten 2006“ zum Erfolg gebracht und damit zu einem nachahmenswerten Modell für andere Regionen Niedersachsens gemacht.

Die öffentlichen Bibliotheken des Landes Niedersachsen leisten im Bereich der außerschulischen Leseförderung einen wichtigen Beitrag. Aus diesem Grund unterstützt das Land Niedersachsen die Büchereizentrale Lüneburg als kommunale Beratungs- und Dienstleistungseinrichtung für die Öffentlichen Bibliotheken in Niedersachsen, die Akademie für Leseförderung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek sowie Projekte der Leseförderung über die Literaturbüros in Niedersachsen.

# NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

## **Niederdeutsch an den Universitäten**

501/07

Niederdeutsch ist als eine in weiten Teilen Niedersachsens lebendige Sprache Bestandteil der niedersächsischen Landesidentität. Die Landesregierung hat vor diesem Hintergrund und entsprechend der Landtagsentschließung vom 24.02.2005, Drs. 15/1723, Maßnahmen initiiert, die dem Ziel dienen, Niederdeutsch zu bewahren und zu fördern. In diesem Zusammenhang stehen auch die nachhaltigen Bemühungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Forschungsschwerpunkt Niederdeutsch zu errichten.

Der Beschluss des Landtages vom 24.02.2005 wird sukzessive und konsequent umgesetzt. Dabei ist die bei einem anspruchsvollen Berufungsverfahren sich ergebende Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Im April 2006 wurde im Rahmen einer Ausschreibung von drei sprachwissenschaftlichen Professuren im Fach Germanistik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eine dieser Stellen für Niederdeutsch vorgesehen. Die Berufungskommission hat im September 2006 eine Anhörung der in die engere Auswahl gezogenen Bewerber für den Bereich Niederdeutsch durchgeführt und insgesamt drei vergleichende Gutachten als Basis für einen dem Fachministerium vorzulegenden Berufungsvorschlag angefordert. Dies entspricht der üblichen Vorgehensweise gemäß dem Niedersächsischen Hochschulgesetz. Das dritte Gutachten steht nach Auskunft der Universität noch aus. Mit einem abschließenden Votum der Berufungskommission ist deshalb erst nach dessen Eingang zu rechnen. Die Landesregierung ist zuversichtlich, dass das Berufungsverfahren nach anschließender Beschlussfassung durch Fakultätsrat, Senat und Präsidium der Universität in einem überschaubaren Zeitraum wird abgeschlossen werden können.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen hat, fortlaufend in jedem Semester einen Lehrauftrag für Saterfriesisch einzurichten.

Ein Verstoß des Landes gegen Rechtsverpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen liegt somit eindeutig nicht vor.

## **Niederdeutsch und Saterfriesisch in den Kerncurricula für das Fach Deutsch / Neufassung des Erlasses „Die Region im Unterricht“**

502/07

Die Kerncurricula des Faches Deutsch sehen verbindlich in allen Schulformen die Sprachbegegnung mit der Regional- bzw. Minderheitensprache vor. Die Behandlung der Sprachen wurde im Bildungsbeitrag des Faches festgeschrieben. Der Spracherwerb ist damit an keiner Schulform abgeschlossen, wird jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben.

Spracherwerb erfolgt auf freiwilliger Basis, z.B. bei Vorliegen des Elternwunsches und eines Konzepts für den Unterricht sowie der Zustimmung der Gesamtkonferenz. Er kann schon jetzt auf dieser Grundlage z.B. im Fachunterricht, im Wahlpflichtunterricht oder in Arbeitsgemeinschaften erfolgen. Auch in der Grundschule ist Unterricht zum Spracherwerb, z.B. nach der Immersionsmethode, bereits jetzt möglich. Im Kalenderjahr 2006 wurde für die Fächer Mathematik, Kunst, Sachunterricht und Religion Unterricht nach die-

ser Methode z.B. von der Grundschule Simonswolde beantragt, um den im vorschulischen Bereich begonnenen Spracherwerbsprozess fortzusetzen.

## **Landesweiter Beauftragter für Niederdeutsch und Saterfriesisch im Hinblick auf die Verbesserung der Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“**

503/07

Die Ansicht, dass eine übergeordnete Koordination für die Abstimmung der Arbeit in den Regionen erforderlich ist, wird geteilt. Bei der für 2007 geplanten Fortschreibung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ wird bei der Frage des Unterstützungssystems auch die Frage der Koordination dieses Systems und der Umsetzung des Erlasses durch einen oder mehrere regionale Beauftragte geklärt werden.

## **Symposium „Niederdeutsch und Friesisch im Bildungswesen – ein Ländervergleich“**

504/07

Eine Stellungnahme ist unerheblich, da im Text des NHB bereits ausgesagt wird, dass die Länder eine weitere Zusammenarbeit vereinbart haben.

## **Aufsichtsorgan für den Unterricht des Niederdeutschen**

505/07

In Niedersachsen haben seit 2004 umfangreiche Veränderungen der inneren und äußeren Struktur der Schulen und der Schulverwaltung stattgefunden. Zudem ist der Erlass „Die Region im Unterricht“ außer Kraft getreten. Soweit die Aussagen dieses Erlasses Bezug zu Unterrichtsinhalten hatten, wurden und werden diese in den neuen Kerncurricula berücksichtigt. Vor allem die Teile des Erlasses, die u.a. organisatorische Vorgaben für die Schulen und für das Unterstützungssystem enthielten und auch Aussagen zur Aufsicht machten, sollen – wie bereits angekündigt – fortgeschrieben und den veränderten Bedingungen in Schule und Schulverwaltung angepasst werden. Im Rahmen der für 2007 geplanten Fortschreibung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ ist auch die Frage der Ausgestaltung eines Aufsichtsorgans neu zu klären, da durch die Veränderungen bzw. den Wegfall der bisherigen Strukturen das bisherige Gremium nicht mehr existiert.

## **Spenden sekern halv Pastorensted för Plattdüütsch**

506/07

Plattdeutsch in der Kirche ist ein vitaler sprachkultureller Bereich. Nach reformatorischem Verständnis hören und sagen Menschen Gottes Wort in ihrer eigenen Sprache, also auch auf Plattdeutsch. Für viele Menschen gehört Plattdeutsch selbstverständlich in ihren Alltag. Sie sprechen von Gott und mit Gott plattdeutsch. Wer Plattdeutsch versteht, kann in plattdeutschen Gottesdiensten und durch plattdeutsche Gemeindeglieder eigene Zugänge zum Glauben gewinnen. Dazu trägt auch die erste Kinderbibel «Dat groote Bibel-Billerbook up Platt» in plattdeutscher Sprache der Evangelischen Landeskirche bei. Durch die Bibel in Regionaldialekt sollen Kinder, Eltern und Großeltern miteinander ins Gespräch kommen. Die Kirche trägt mit diesem Ansatz hervorragend dazu bei, dass das Plattdeutsche als ein wichtiges Kulturgut Niedersachsens geschützt und gepflegt wird.